



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der sechsfundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band II

Beschlüsse

12. September - 24. Dezember 2001

Generalversammlung

Offizielles Protokoll • Sechsfundfünfzigste Tagung

Beilage 49 (A/56/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der sechsfundfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band II
Beschlüsse**

12. September - 24. Dezember 2001

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Sechsfundfzigste Tagung
Beilage 49 (A/56/49)



Vereinte Nationen • New York 2002

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Band II enthält die Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 12. September bis 24. Dezember 2001 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Resolutionen sowie Informationen über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte finden sich in Band I. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

Beschlüsse

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen	5
B. Sonstige Beschlüsse	13
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	13
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses	17
3. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	19
4. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses.....	21
5. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses	36
6. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	54
7. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses	57

Anhang

Verzeichnis der Beschlüsse	59
----------------------------------	----

BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
56/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	5
56/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	5
56/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	5
56/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	5
56/305	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	5
56/306	Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs	6
56/307	Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.....	6
56/308	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	7
56/309	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses	7
56/310	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	8
56/311	Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission.....	8
56/312	Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	9
56/313	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen....	9
56/314	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	10
56/315	Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer.....	10
56/316	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses	11
56/317	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	11
56/318	Ernennung von Mitgliedern des Informationsausschusses	11

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. *Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss*

56/400	Organisation der sechshundfünfzigsten Tagung	13
56/401	Sondertagung der Generalversammlung über Kinder.....	13
56/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte	13
56/403	Sitzungen von Nebenorganen während des Hauptteils der sechshundfünfzigsten Tagung	
	Beschluss A	14
	Beschluss B	14

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
56/404	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen.....	14
56/405	Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen.....	14
56/406	Bericht des Sicherheitsrats.....	14
56/407	Bericht des Internationalen Gerichtshofs.....	14
56/408	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	14
56/409	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	14
56/410	Frage der Falklandinseln (Malwinen).....	15
56/449	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija.....	15
56/450	Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.....	15
56/451	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait.....	15
56/452	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen.....	15
56/453	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung.....	15
56/454	Frage der Komoreninsel Mayotte.....	15
56/455	Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung.....	15
56/464	Von der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte.....	15

2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

56/411	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda.....	17
56/412	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien.....	18
56/413	Konferenz der Vereinten Nationen zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung der Atomgefahr im Kontext der nuklearen Abrüstung.....	18
56/414	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen.....	18
56/415	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....	18

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
56/416	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte	19
56/417	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit..	19

**3. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ausschusses für
besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)**

56/418	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze ...	19
56/419	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses	19
56/420	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten.....	19
56/421	Gibraltar-Frage	20

4. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

56/435	Makroökonomische Grundsatzfragen.....	21
56/436	Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	21
56/437	Bericht der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 51/172 der Generalversammlung	21
56/438	Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene zum Thema "Antwort auf die Globalisierung: Erleichterung der Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft im 21. Jahrhundert" durch den Präsidenten der Generalversammlung	21
56/439	Umwelt und nachhaltige Entwicklung.....	21
56/440	Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädliche Produkte	21
56/441	Dokumente im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21	21
56/442	Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	21
56/443	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika	21
56/444	Dokumente im Zusammenhang mit der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	22
56/445	Format der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung.....	22
56/446	Vorläufige Geschäftsordnung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	24
56/447	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats.....	31
56/448	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 2002-2003.....	31
56/456	Büro des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats.....	36

5. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

56/426	Regelungen betreffend die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Zweiten Weltversammlung über das Altern	36
--------	--	----

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
56/427	Vorläufige Geschäftsordnung der Zweiten Weltversammlung über das Altern	36
56/428	Prüfung der Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien	43
56/429	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen behandelte Dokumente	43
56/430	Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien	43
56/431	Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte	43
56/432	Wiederaufnahme der Arbeit des Dritten Ausschusses	43
56/433	Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 2002-2003	44
56/434	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	54

6. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

56/457	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 2002-2003	54
56/458	Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen	55
56/459	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Tätigkeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien	56
56/460	Einsatz von Beratern bei den Vereinten Nationen	56
56/461	Delegation von Befugnissen	56
56/462	Junge Bedienstete des Höheren Dienstes im System der Vereinten Nationen: Rekrutierung, Management und dauerhafte Bindung	56
56/463	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	57

7. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

56/422	Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	57
56/423	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe	57
56/424	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Partner für Bevölkerung und Entwicklung	57
56/425	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interparlamentarische Union.	57

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

56/301. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. September 2001 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung einen Vollmachtenprüfungsausschuss für ihre sechsfundfingste Tagung, dem die folgenden Mitgliedstaaten angehören: CHINA, DÄNEMARK, JAMAICA, LESOTHO, RUSSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, SINGAPUR, URUGUAY und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

56/302. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. September 2001 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Han Seung-soo (Republik Korea) zum Präsidenten der Generalversammlung.

56/303. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse¹

Am 13. September 2001 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung am 13. September 2001 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	André ERDÖS (Ungarn)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	HASMY Agam (Malaysia)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Francisco SEIXAS DA COSTA (Portugal)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Fuad Mubarak AL-HINAI (Oman)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Nana EFFAH-APENTENG (Ghana)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Pierre LELONG (Haiti)

56/304. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 13. September 2001 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden 21 Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: ÄTHIOPIEN, CHINA, DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO, FRANKREICH, GRIECHENLAND, GUATEMALA, KAMBODSCHA, KIRGISISTAN, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALTA, MAURETANIEN, NEPAL, NICARAGUA, PARAGUAY, REPUBLIK MOLDAU, RUSSISCHE FÖDERATION, SAUDI-ARABIEN, SIERRA LEONE, SÜDAFRIKA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

56/305. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 23. Plenarsitzung am 8. Oktober 2001 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung BULGARIEN, GUINEA, KAMERUN, MEXIKO und die SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK für eine am 1. Januar 2002 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicher-

¹ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung besteht der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den 21 Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse.

heitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit BANGLADESCHS, JAMAİKAS, MALIS, TUNESIENS und der UKRAINE frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat die folgenden fünfzehn Mitgliedstaaten an: BULGARIEN**, CHINA, FRANKREICH, GUINEA**, IRLAND*, KAMERUN**, KOLUMBIEN*, MAURITIUS*, MEXIKO**, NORWEGEN*, RUSSISCHE FÖDERATION, SINGAPUR*, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2002.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2003.

56/306. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung auf ihrer 24. Plenarsitzung am 12. Oktober 2001 und der Sicherheitsrat auf seiner 4389. Sitzung desselben Datums wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander ein Mitglied des Gerichtshofs für die noch nicht abgelaufene Amtszeit des Richters und ehemaligen Präsidenten Mohammed Bedjaoui (Algerien), dessen Rücktritt am 30. September 2001 in Kraft trat. Nabil Elaraby (Ägypten) wurde für eine am 12. Oktober 2001 beginnende und am 5. Februar 2006 endende Amtszeit zum Mitglied des Gerichtshofs gewählt.

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Gilbert GULLAUME (*Frankreich*)***, Präsident; SHI Jiuyong (*China*)*, Vizepräsident; Awn Shawkat AL-KHASAWNEH (*Jordanien*)***, Thomas BUERGENTHAL (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Nabil ELARABY (*Ägypten*)**, Carl-August FLEISCHHAUER (*Deutschland*)*, Geza HERCZEGH (*Ungarn*)*, Rosalyn HIGGINS (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)***, Pieter H. KOOIJMANS (*Niederlande*)**, Abdul G. KOROMA (*Sierra Leone*)*, Shigeru ODA (*Japan*)*, Gonzalo PARRA-ARANGUREN (*Venezuela*)***, Raymond RANJEVA (*Madagaskar*)***, Francisco REZEK (*Brasilien*)** und Vladlen S. VERESHCHETIN (*Russische Föderation*)**.

* Amtszeit bis 5. Februar 2003.

** Amtszeit bis 5. Februar 2006.

*** Amtszeit bis 5. Februar 2009.

56/307. Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 29. Plenarsitzung am 22. Oktober 2001 wählte die Generalversammlung gemäß ihrem Beschluss 43/406 vom 24. Oktober 1988 ANTIGUA UND BARBUDA, ARGENTINIEN, BELGIEN, CHINA, DEUTSCHLAND, FRANKREICH, GRIECHENLAND, INDONESIEN, JAPAN, KANADA, KENIA, KONGO, KUBA, MYANMAR, NAMIBIA, NICARAGUA, NIGERIA, die REPUBLIK KOREA, RUMÄNIEN, die RUSSISCHE FÖDERATION, SAMBIA, die SCHWEIZ, SIMBABWE, SUDAN, die SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TSCHAD, die TSCHECHISCHE REPUBLIK, URUGUAY und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 2002 beginnende vierjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, um die mit dem Ablauf der Amtszeit ANTIGUA UND BARBUDAS, ARGENTINENS, BELARUS', BELGIENS, BOTSUANAS, BURUNDIS, CHINAS, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, INDONESIENS, JAMAİKAS, JAPANS, KAMERUNS, KANADAS, KASACHSTANS, der KOMOREN, KUBAS, MALAWIS, NIGERIAS, NORWEGENS, ÖSTERREICHS, der REPUBLIK KOREA, der RUSSISCHEN FÖDERATION, SIMBABWES, SUDANS, der SYRISCHEN ARABISCHEN REPUBLIK, UNGARNS, VENEZUELAS und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die folgenden 58 Staaten an: ÄGYPTEN*, ANTIGUA UND BARBUDA**, ÄQUATORIALGUINEA*, ARGENTINIEN**, BAHAMAS*, BELGIEN**, BENIN*, BRASILIEN*, BURKINA FASO*, CHINA**, DÄNEMARK*, DEUTSCHLAND**, FRANKREICH**, GAMBIA*, GRIECHENLAND**, INDIEN*, INDONESIEN**, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ITALIEN*, JAPAN**, KANADA**, KENIA**, KOLUMBIEN*, KONGO**, KUBA**, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA*, MARSHALLINSELN*, MEXIKO*, MYANMAR**, NAMIBIA**, NEUSEELAND*, NICARAGUA**, NIEDERLANDE*, NIGERIA**, PAKISTAN*, POLEN*, REPUBLIK KOREA**, REPUBLIK MOLDAU*, RUMÄNIEN**, RUSSISCHE FÖDERATION**, SAMBIA**, SAMOA*, SAUDI-ARABIEN*, SCHWEIZ**, SENEGAL*, SIMBABWE**, SLOWAKEI*, SUDAN**, SURINAME*, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK**, TSCHAD**, THAILAND*, TSCHECHISCHE REPUBLIK**, TÜRKEI*, UGANDA*, URUGUAY**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2003.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2005.

56/308. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 29. Plenarsitzung am 22. Oktober 2001 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats² sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 ÄTHIOPIEN, CHINA, JAPAN, NIGERIA, die REPUBLIK KOREA, TUNESIEN und URUGUAY für eine am 1. Januar 2002 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit ÄGYPTENS, BENINS, CHINAS, JAPANS, der KOMOREN, der REPUBLIK KOREA und URUGUAYS frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuss die folgenden 34 Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN*, ÄTHIOPIEN***, BAHAMAS**, BANGLADESCH*, BOTSUANA**, BRASILIEN*, CHINA***, DEUTSCHLAND*, FRANKREICH**, GABUN*, INDONESIEN*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ITALIEN*, JAPAN***, KAMERUN*, KUBA*, MAURETANIEN*, MEXIKO**, NIGERIA***, PAKISTAN*, PERU*, POLEN*, PORTUGAL*, REPUBLIK KOREA***, REPUBLIK MOLDAU*, RUSSISCHE FÖDERATION**, SAN MARINO*, SIMBABWE*, TUNESIEN***, UKRAINE*, URUGUAY***, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2002.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2003.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2004.

56/309. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

Auf ihrer 29. Plenarsitzung am 22. Oktober 2001 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 Kenntnis von der durch ihren Präsidenten nach Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen vorgenommenen Ernennung ÄTHIOPIENS, JAMAIKAS, JORDANIENS, NEPALS, ÖSTERREICHS, TUNESIENS und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 2002 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit ALGERIENS, JAMAIKAS, JORDANIENS, KENIAS, NEPALS, ÖSTERREICHS und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA frei werdenden Sitze zu besetzen.

² Siehe Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats 2001/201 B; siehe auch A/56/399.

Damit gehören dem Konferenzausschuss die folgenden 21 Mitgliedstaaten an: ÄQUATORIALGUINEA*, ARGENTINIEN**, ÄTHIOPIEN***, BENIN**, CHILE*, FINNLAND**, FRANKREICH*, JAMAICA***, JAPAN*, JORDANIEN***, KIRGISISTAN**, LITAUEN**, NAMIBIA*, NEPAL***, PERU**, ÖSTERREICH***, PHILIPPINEN*, RUSSISCHE FÖDERATION*, SIERRA LEONE**, TUNESIEN*** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2002.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2003.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2004.

56/310. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 26. Oktober 2001 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung SPANIEN zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats für die noch verbleibende Amtszeit PORTUGALS³, beginnend am 1. Januar 2002.

Auf der gleichen Sitzung wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung AUSTRALIEN, BHUTAN, BURUNDI, CHILE, CHINA, EL SALVADOR, FINNLAND, GHANA, GUATEMALA, INDIEN, KATAR, die LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, die RUSSISCHE FÖDERATION, SCHWEDEN, SIMBABWE, die UKRAINE, UNGARN und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 1. Januar 2002 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrates, um die mit Ablauf der Amtszeit BOLIVIENS, BULGARIENS, CHINAS, DÄNEMARKS, der DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO, GUINEA-BISSAUS, HONDURAS', INDONESIA, KANADAS, MAROKOS, NORWEGENS, RUANDAS, der RUSSISCHEN FÖDERATION, SAUDI-ARABIENS, der SYRISCHEN ARABISCHEN REPUBLIK, der TSCHECHISCHEN REPUBLIK, VENEZUELAS und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND frei gewordenen Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat die folgenden 54 Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, ANDORRA**, ANGOLA*, ARGENTINIEN**, ÄTHIOPIEN**, AUSTRALIEN***, BAHRAIN*, BENIN*, BHUTAN***, BRASILIEN**, BURUNDI***, BURKINA FASO*, CHILE***, CHINA***, COSTA RICA*, EL SALVADOR***, DEUTSCHLAND*, FIDSCHI*, FINNLAND***, FRANKREICH*, GEORGIEN**, GHANA***, GUATEMALA***, INDIEN***, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)***, ITALIEN**, JAPAN*, KAMERUN*, KATAR***, KROATIEN*, KUBA*, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA***, MALTA*, MEXIKO*, NEPAL**, NIEDERLANDE**, NIGERIA**, ÖSTERREICH*, PAKISTAN**, PERU**, PORTUGAL*, REPUBLIK KOREA**, RUMÄNIEN**, RUSSISCHE FÖDERATION***, SCHWEDEN***, SIMBABWE***, SÜDAFRIKA**, SUDAN*, SURINAME*, UGANDA**, UKRAINE***, UNGARN***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2002.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2003.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2004.

56/311. Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission

Auf ihrer 39. Plenarsitzung am 7. November 2001 wählte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 174 (II) vom 21. November 1947 und gemäß den Bestimmungen des Statuts der Völkerrechtskommission in der Anlage zu der genannten Resolution, geändert mit den Versammlungsresolutionen 1103 (XI) vom 18. Dezember 1956, 1647 (XVI) vom

³ Siehe A/56/467.

6. November 1961 und 36/39 vom 18. November 1981, die folgenden 34 Personen für eine am 1. Januar 2002 beginnende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission⁴:

Emmanuel Akwei ADDO (Ghana)
Husain AL-BAHARNA (Bahrain)
Ali Mohsen Fetais AL-MARRI (Katar)
João Clemente BAENA SOARES (Brasilien)
Ian BROWNLIE (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Enrique J. A. CANDIOTI (Argentinien)
Choung IL CHEE (Republik Korea)
Pedro COMISSARIO AFONSO (Mosambik)
Riad DAOUDI (Syrische Arabische Republik)
Christopher John DUGARD (Südafrika)
Paula ESCARAMEIA (Portugal)
Salifou FOMBA (Mali)
Giorgio GAJA (Italien)
Zdzislaw GALICKI (Polen)
XUE Hanqin (China)
Adegoke Ajibola IGE (Nigeria)
Maurice KAMTO (Kamerun)
James L. KATEKA (Vereinigte Republik Tansania)
Fathi KEMICHA (Tunesien)
Marti KOSKENNIEMI (Finnland)
Valery I. KUZNETSOV (Russische Föderation)
William MANSFIELD (Neuseeland)
Djamchid MOMTAZ (Iran, Islamische Republik)
Bernd H. NIEHAUS (Costa Rica)
Didier OPERTTI BADAN (Uruguay)
Guillaume PAMBOU-TCHIVOUNDA (Gabun)
Alain PELLET (Frankreich)
Pemmaraju Sreenivasa RAO (Indien)
V́ctor RODŔGUEZ-CEDEÑO (Venezuela)
Robert ROSENSTOCK (Vereinigte Staaten von Amerika)
Bernardo SEPÚLVEDA (Mexiko)
Bruno SIMMA (Deutschland)
Peter TOMKA (Slowakei)
Chusei YAMADA (Japan)

56/312. Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 61. Plenarsitzung am 21. November 2001 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁵ Klaus TÖPFER (*Deutschland*) für eine am 1. Februar 2002 beginnende vierjährige Amtszeit zum Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

56/313. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 26. November 2001 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 2002 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

⁴ Siehe A/56/117 und Corr.1 und Add.1-3, A/56/124 und Add. 1 und A/56/486 und Corr.1.

⁵ A/56/516, Ziffer 3.

⁶ A/56/625, Ziffer 6.

Haushaltsfragen: Michiel W. H. Crom, Nazareth A. Incera, Rajat Saha, Sun Minqin, Juichi Takahara und Nicholas A. Thorne.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Andrzej T. ABRASZEWSKI (*Polen*)***, Manlan Narcisse AHOUNOU (*Côte d'Ivoire*)***, Gérard BIRAUD (*Frankreich*)*, Michiel W. H. CROM (*Niederlande*)***, Norma GOICOCHEA ESTENOZ (*Kuba*)*, Nazareth A. INCERA (*Costa Rica*)***, Vladimir V. KUZNETSOV (*Russische Föderation*)*, Felipe MABILANGAN (*Philippinen*)***, E. Besley MAYCOCK (*Barbados*)**, Susan M. MCLURG (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, C. S. M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)**, Rajat SAHA (*Indien*)***, SUN Minqin (*China*)***, Juichi TAKAHARA (*Japan*)***, Roger TCHOUNGUI (*Kamerun*)* und Nicholas A. THORNE (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2002.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2003.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2004.

56/314. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 26. November 2001 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 2002 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beitragsausschusses: Henry S. Fox, Bernardo Greiver, Hassan Mohammed Hassan, Eduardo Iglesias, Omar Kadiri und Eduardo Manuel da Fonseca Fernandes Ramos.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Petru DUMITRIU (*Rumänien*)**, Henry S. FOX (*Australien*)***, Chinmaya GHAREKHAN (*Indien*)**, Bernardo GRIEVER (*Uruguay*)***, Alvaro GURGEL de ALENCAR NETTO (*Brasilien*)*, Hassan Mohammed HASSAN (*Nigeria*)***, Ihor V. HUMENNY (*Ukraine*)**, Eduardo IGLESIAS (*Argentinien*)***, Omar KADIRI (*Marokko*)***, Gebhard Benjamin KANDANGA (*Namibia*)**, David A. LEIS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Sergei I. MAREYEV (*Russische Föderation*)*, Angel MARRÓN (*Spanien*)*, Hae-yun PARK (*Republik Korea*)*, Eduardo Manuel da Fonseca Fernandes RAMOS (*Portugal*)***, Ugo SESSI (*Italien*)*, Kazuo WATANABE (*Japan*)** und WU Gang (*China*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2002.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2003.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2004.

56/315. Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer⁸

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 26. November 2001 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹ den Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission der PHILIPPINEN für eine am 1. Juli 2002 beginnende sechsjährige Amtszeit zum Mitglied des Rates der Rechnungsprüfer.

Damit gehören dem Rat der Rechnungsprüfer folgende Mitglieder an: der Erste Präsident des Rechnungshofs FRANKREICHS*, der Präsident des Rechnungshofs SÜDAFRIKAS** und der Vorsitzende der Rechnungsprüfungskommission der PHILIPPINIEN***.

* Amtszeit bis 30. Juni 2004.

** Amtszeit bis 30. Juni 2006.

*** Amtszeit bis 30. Juni 2008.

⁷ A/56/626, Ziffer 5.

⁸ Die neue Amtszeit des Rates der Rechnungsprüfer ist dem Dokument A/56/103 zu entnehmen.

⁹ A/56/627, Ziffer 5.

56/316. Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 26. November 2001 bestätigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰ die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung der folgenden Personen zu Mitgliedern des Anlageausschusses für eine am 1. Januar 2002 beginnende dreijährige Amtszeit: Emmanuel Noi Omaboe, Yves Oltramare und Jürgen Reimnitz.

Damit gehören dem Anlageausschuss folgende Mitglieder an: Ahmad ABDULLATIF (*Saudi Arabien*)***, Francine J. BOVICH (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Fernando G. CHICO PARDO (*Mexiko*)***, Takeshi OHTA (*Japan*)*, Yves OLTRAMARE (*Schweiz*)***, Emmanuel Noi OMABOE (*Ghana*)***, J. Y. PILLAY (*Singapur*)**, Jürgen REIMNITZ (*Deutschland*)*** und Peter STORMONTH-DARLING (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2002.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2003.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2004.

56/317. Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 26. November 2001 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 2002 beginnende vierjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst: Minoru Endo, João Augusto de Medicis, Mario Bettati, Lucretia Myers und Alexis Stephanou.

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Mohsen BEL HADJ AMOR (*Tunesien*)*, Vorsitzender; Eugeniusz WYZNER (*Polen*)*, Stellvertretender Vorsitzender; Mario BETTATI (*Frankreich*)***, Turkia DADDAH (*Mauretanien*)*, Minoru ENDO (*Japan*)***, Alexei L. FEDOTOV (*Russische Föderation*)**, Asda JAYANAMA (*Thailand*)**, João Augusto de MEDICIS (*Brasilien*)***, Lucretia MYERS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)***, Ernest RUSITA (*Uganda*)**, C. M. Shafi SAMI (*Bangladesch*)**, José R. SANCHÍS MUÑOZ (*Argentinien*)*, Alexis STEPHANOU (*Griechenland*)***, Wolfgang STÖCKL (*Deutschland*)* und El Hassane ZAHID (*Marokko*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2002.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2004.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2005.

56/318. Ernennung von Mitgliedern des Informationsausschusses

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)¹² ASERBAIDSCHAN und MONACO zu Mitgliedern des Informationsausschusses.

Damit gehören dem Informationsausschuss die folgenden 98 Mitgliedstaaten an¹³: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ANGOLA, ARGENTINIEN, ARMENIEN, ASERBAIDSCHAN, ÄTHIOPIEN, BANGLADESCH, BELARUS, BELGIEN, BELIZE, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, BURKINA FASO, BURUNDI, CHILE, CHINA, COSTA RICA, CÔTE D'IVOIRE, DÄNEMARK, DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO, DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA, DEUTSCHLAND, ECUADOR, EL SALVADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GABUN, GEORGIEN, GHANA, GRIECHENLAND, GUATEMALA, GUINEA,

¹⁰ A/56/628, Ziffer 5.

¹¹ A/56/629, Ziffer 5.

¹² A/56/552, Ziffer 11.

¹³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 21 (A/56/21)*, Kap. I, Ziffer 14.

GUYANA, INDIEN, INDONESIEN, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), IRLAND, ISRAEL, ITALIEN, JAMAICA, JAPAN, JEMEN, JORDANIEN, KASACHSTAN, KENIA, KOLUMBIEN, KONGO, KROATIEN, KUBA, LIBANON, LIBERIA, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALTA, MAROKKO, MEXIKO, MONACO, MONGOLEI, MOSAMBIK, NEPAL, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, PAKISTAN, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, PORTUGAL, REPUBLIK KOREA, REPUBLIK MOLDAU, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SALOMONEN, SENEGAL, SIMBABWE, SINGAPUR, SLOWAKEI, SOMALIA, SPANIEN, SRI LANKA, SUDAN, SÜDAFRIKA, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO, TSCHECHISCHE REPUBLIK, TUNESIEN, TÜRKEL, UKRAINE, UNGARN, URUGUAY, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN und NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VIETNAM UND ZYPERN.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. *Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss*

56/400. Organisation der sechshundfünfzigsten Tagung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. September 2001 beschloss die Generalversammlung, den in ihrem Beschluss 55/479 vom 31. Mai 2001 für Montag und Dienstag, den 17. und 18. September 2001 anberaumten zweitägigen Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft auf Donnerstag und Freitag, den 20. und 21. September 2001 zu verschieben.

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 19. September 2001 verabschiedete die Generalversammlung auf Grund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen¹⁴ eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Organisation der sechshundfünfzigsten Tagung.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, unter Berücksichtigung dessen, dass nach den Ziffern 30 und 31 der Anlage zu Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 die Hauptausschüsse vor Beginn der Generaldebatte Organisationstagungen abhalten und erst nach dem Schluss der Generaldebatte zu ihrer Arbeitstagung zusammentreten sollen, sowie eingedenk dessen, dass die Generaldebatte auf einen späteren Termin angesetzt wird, dass die Hauptausschüsse auf der sechshundfünfzigsten Tagung so früh wie möglich zu ihrer Arbeitstagung zusammentreten sollen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, unter Berücksichtigung dessen, dass nach Ziffer 7 der Anlage zu Resolution 51/241 der Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen unmittelbar im Anschluss an die Generaldebatte im Plenum der Generalversammlung behandelt wird, sowie eingedenk dessen, dass die Generaldebatte auf einen späteren Termin angesetzt wird, dass die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen" am Montag, dem 24. September 2001 beginnt.

56/401. Sondertagung der Generalversammlung über Kinder

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. September 2001 beschloss die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihre Resolution 55/26 vom 20. November 2000, in der sie beschloss, vom 19. bis 21. September 2001 die Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels einzuberufen und sie als "Sondertagung über Kinder" zu bezeichnen, die Sondertagung auf einen von der Ver-

sammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung zu beschließenden Termin zu verschieben.

56/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 19. September 2001 nahm die Generalversammlung auf Grund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung¹⁵ die Tagesordnung¹⁶ und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte¹⁷ für die sechshundfünfzigste Tagung an.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung auf Grund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung¹⁸, die Behandlung des Punktes "Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Auf ihrer 32. Plenarsitzung am 30. Oktober 2001 beschloss die Generalversammlung auf Grund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung¹⁹, den Zusatzgegenstand "Jahr des Kulturerbes (2002)" in die Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 43. Plenarsitzung am 9. November 2001 beschloss die Generalversammlung auf Grund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung²⁰, den Tagesordnungspunkt 169 "Rechtspflege bei den Vereinten Nationen" dem Fünften Ausschuss zuzuweisen, mit der Maßgabe, dass ein etwaiger Beschluss, der Änderungen des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen nach sich zieht oder die Schaffung einer höheren gerichtlichen Instanz betrifft, nur nach Beratung durch den Sechsten Ausschuss gefasst werden kann.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung auf Grund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung²¹ in Bezug auf Tagesordnungspunkt 12 "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats", den gesamten Bericht des Rates unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, dass der Zweite, der Dritte und der Fünfte Ausschuss mit denjenigen Kapiteln befasst bleiben, die ihnen wie üblich zur Behandlung zugewiesen wurden.

¹⁵ Ebd., Ziffern 70-84.

¹⁶ A/56/251.

¹⁷ A/56/252.

¹⁸ A/56/250, Ziffer 60.

¹⁹ A/56/250/Add.1.

²⁰ A/56/250/Add.2, Ziffer 1.

²¹ Ebd., Ziffer 2.

¹⁴ A/56/250, Ziffern 5-52.

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 16. November 2001 beschloss die Generalversammlung auf Grund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung²², den Tagesordnungspunkt 21 f) "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" ebenfalls dem Sechsten Ausschuss zuzuweisen, zu dem alleinigen Zweck, die Frage der Gewährung des Beobachterstatus in der Versammlung an die Interparlamentarische Union zu prüfen.

56/403. Sitzungen von Nebenorganen während des Hauptteils der sechsfundfünfzigsten Tagung

A

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 13. September 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses²³, den Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen sowie die Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu ermächtigen, während des Hauptteils ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung in New York zusammenzutreten, mit der strengen Maßgabe, dass ihre Sitzungen im Rahmen der verfügbaren Einrichtungen und Dienste abgehalten werden.

B

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 19. September 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses²³ und des Präsidialausschusses²⁴, den Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland, den Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und die Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Zweite Weltversammlung über das Altern auf ihrer wiederaufgenommenen ersten Tagung zu ermächtigen, während des Hauptteils ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung in New York zusammenzutreten, mit der strengen Maßgabe, dass ihre Sitzungen im Rahmen der verfügbaren Einrichtungen und Dienste abgehalten werden.

56/404. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Auf ihrer 11. Plenarsitzung am 26. September 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen²⁵.

56/405. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 25. Plenarsitzung am 15. Oktober 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs²⁶.

56/406. Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 28. Plenarsitzung am 16. Oktober 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Sicherheitsrats²⁷.

56/407. Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 32. Plenarsitzung am 30. Oktober 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Internationalen Gerichtshofs²⁸.

56/408. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 26. November 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem achten Jahresbericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²⁹.

56/409. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 26. November 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem sechsten Jahresbericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³⁰.

²² A/56/250/Add.3.

²³ A/56/322.

²⁴ A/56/250, Ziffer 51.

²⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 1 (A/56/1)*.

²⁶ A/56/366.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 2 (A/56/2)*.

²⁸ *Ebd., Beilage 4 (A/56/4)*.

²⁹ Siehe A/56/352-S/2001/865.

³⁰ Siehe A/56/351-S/2001/863 und Corr.1 und 2.

56/410. Frage der Falklandinseln (Malwinen)

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 26. November 2001 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Frage der Falklandinseln (Malwinen)" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/449. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/450. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/451. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/452. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punk-

tes "Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/453. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/454. Frage der Komoreninsel Mayotte

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Frage der Komoreninsel Mayotte" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/455. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 bekräftigte die Generalversammlung den in Ziffer 7 ihrer Resolution 55/6 vom 26. Oktober 2000 enthaltenen Beschluss, einen Punkt "Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und beschloss, diesen Punkt unter Korrektur von Ziffer 11 der Anlage zu Resolution 55/285 vom 7. September 2001 auch künftig auf ungeraden Tagungen zu behandeln.

56/464. Von der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung, dass abgesehen von Organisationsfragen und Gegenständen, die auf Grund der Geschäftsordnung der Versammlung unter Umständen zu behandeln sind, auf der sechsundfünfzigsten Tagung noch folgende Tagesordnungspunkte zur Behandlung ausstehen:

Punkt 10: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Punkt 11: Bericht des Sicherheitsrats

Punkt 12: Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Punkt 17: Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen

Punkt 18: Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

- Punkt 20: Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe
- Punkt 22: Abschließende Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren
- Punkt 23: Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals
- Punkt 24: Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten
- Punkt 26: Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder
- Punkt 29: Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
- Punkt 32: Mehrsprachigkeit
- Punkt 37: Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
- Punkt 40: Die Situation in Bosnien und Herzegowina
- Punkt 41: Palästinafrage
- Punkt 42: Die Situation im Nahen Osten
- Punkt 43: Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
- Punkt 44: Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
- Punkt 46: Die Situation in Osttimor während des Übergangs in die Unabhängigkeit
- Punkt 47: Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
- Punkt 49: Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
- Punkt 50: Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- Punkt 51: Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- Punkt 58: Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
- Punkt 59: Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
- Punkt 60: Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- Punkt 61: Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
- Punkt 62: Zypernfrage
- Punkt 63: Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
- Punkt 89: Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
- Punkt 96: Sektorale Grundsatzfragen
- Punkt 98: Umwelt und nachhaltige Entwicklung
- Punkt 102: Umsetzung der Habitat-Agenda und Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung zu diesem Thema
- Punkt 107: Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung
- Punkt 109: Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
- Punkt 110: Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
- Punkt 112: Förderung der Frau
- Punkt 117: Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung
- Punkt 119: Menschenrechtsfragen
- Punkt 120: Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
- Punkt 121: Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
- Punkt 122: Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001
- Punkt 123: Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003
- Punkt 124: Konferenzplanung
- Punkt 125: Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
- Punkt 126: Personalmanagement
- Punkt 127: Gemeinsames System der Vereinten Nationen

- Punkt 128: Gemeinsame Inspektionsgruppe
- Punkt 129: Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
- Punkt 130: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste
- Punkt 131: Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- Punkt 132: Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- Punkt 133: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- Punkt 134: Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten
- Punkt 135: Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
- Punkt 136: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor
- Punkt 137: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
- Punkt 138: Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola
- Punkt 139: Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats
- Punkt 140: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
- Punkt 141: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
- Punkt 142: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
- Punkt 143: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan
- Punkt 144: Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 145: Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha
- Punkt 146: Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen
- Punkt 147: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II
- Punkt 148: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik
- Punkt 149: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- Punkt 150: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 151: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 152: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 153: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda
- Punkt 154: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina
- Punkt 155: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 156: Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 157: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik
- Punkt 158: Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
- Punkt 166: Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus
- Punkt 169: Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
- Punkt 175: Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel

2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

56/411. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten

Ausschusses³¹, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/412. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³¹ und unter Hinweis auf ihre Resolution 55/33 W vom 20. November 2000, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/413. Konferenz der Vereinten Nationen zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung der Atomgefahr im Kontext der nuklearen Abrüstung

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 37 Enthaltungen³² und auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³¹, einen Punkt "Konferenz der Vereinten Nationen zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung der Atomgefahr im Kontext der nuklearen Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

³¹ A/56/536, Ziffer 74.

³² *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Deutschland, Frankreich, Israel, Monaco, Polen, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine.

fige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/414. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³³,

a) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen auch weiterhin die notwendige Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungs-konferenzen sowie der Beschlüsse in dem abschließenden Bericht der vom 19. bis 30. September 1994 veranstalteten Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens³⁴ benötigten Dienstleistungen zu erbringen und die für die Veranstaltung der Fünften Überprüfungs-konferenz vom 19. November bis 7. Dezember 2001 in Genf erforderliche Unterstützung und benötigten Dienstleistungen zu erbringen;

b) beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/415. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 1 Gegenstimme und kei-

³³ A/56/543, Ziffer 8.

³⁴ BWC/SPCONF/1.

ner Enthaltung³⁵ sowie angesichts der Abhaltung der Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen vom 11. bis 13. November 2001 in New York auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³⁶, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56/416. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ersten Ausschusses³⁷.

56/417. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 29. November 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³⁸, den Punkt "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁵ *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

³⁶ A/56/544, Ziffer 8.

³⁷ A/56/545.

³⁸ A/56/546, Ziffer 7.

3. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

56/418. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)³⁹.

56/419. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁴⁰, die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von 96 auf 98 Mitglieder zu erhöhen⁴⁰.

56/420. Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001 verabschiedete die Generalversammlung in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 92 Stimmen bei 51 Gegenstimmen und keiner Enthaltung⁴¹ auf Empfehlung des Ausschusses

³⁹ A/56/551.

⁴⁰ Siehe Beschluss 56/318 und *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 21 (A/56/21)*, Kap. I, Ziffer 14.

⁴¹ *Dafür*: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁴² den folgenden Text:

1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten'⁴³ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, dass Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Hoheitsgebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, dass die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Stützpunkte und Einrichtungen in einigen dieser Hoheitsgebiete bewusst ist, fordert die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich auf, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen. Der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung sind Alternativmöglichkeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts anzubieten.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, dass die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Nuklearversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

5. Die Generalversammlung missbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die groß angelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Hoheitsgebiete nachteilig auswirken.

6. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem Beschluss einiger Verwaltungsmächte, einige dieser Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu schließen oder zu verkleinern.

7. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch in Zukunft über diejenigen militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung zu unterrichten, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen.

8. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

56/421. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁴⁴ den folgenden Text:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/427 vom 8. Dezember 2000 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, dass die Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben⁴⁵, unter anderem Folgendes vorsieht:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Fremdenverkehrs, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt. Beide Seiten stimmen zu, dass im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten',

⁴² A/56/554, Ziffer. 10.

⁴³ A/56/23 (Teil II), Kap. VI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

⁴⁴ A/56/557, Ziffer 21.

⁴⁵ A/39/732, Anhang.

nimmt davon Kenntnis, dass die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt, zuletzt am 26. Juli 2001 in London, zusammengetroffen sind, und fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

4. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

56/435. Makroökonomische Grundsatzfragen

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Zweiten Ausschusses⁴⁶.

56/436. Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Zweiten Ausschusses⁴⁷.

56/437. Bericht der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 51/172 der Generalversammlung

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁴⁸ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über "Kommunikation zu Gunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen", mit der der Bericht der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 51/172 der Generalversammlung übermittelt wurde, einschließlich der Empfehlungen der siebenten Interinstitutionellen Rundtischkonferenz über Kommunikation im Dienste der Entwicklung⁴⁹.

56/438. Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene zum Thema "Antwort auf die Globalisierung: Erleichterung der Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft im 21. Jahrhundert" durch den Präsidenten der Generalversammlung

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁰ Kenntnis von der Zusammenfassung des

Dialogs auf hoher Ebene zum Thema "Antwort auf die Globalisierung: Erleichterung der Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft im 21. Jahrhundert" durch den Präsidenten der Generalversammlung⁵¹.

56/439. Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Zweiten Ausschusses⁵².

56/440. Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädliche Produkte

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵³ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädliche Produkte⁵⁴.

56/441. Dokumente im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁵ Kenntnis von dem Bericht der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung über ihre Organisationstagung⁵⁶.

56/442. Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁷ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau⁵⁸.

56/443. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁹ und unter Hinweis auf ihre Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika,

⁴⁶ A/56/558.

⁴⁷ A/56/560.

⁴⁸ A/56/560/Add.5, Ziffer 3.

⁴⁹ A/56/221.

⁵⁰ A/56/560/Add.3, Ziffer 8.

⁵¹ A/56/482.

⁵² A/56/561.

⁵³ A/56/561/Add.8, Ziffer 13.

⁵⁴ A/56/115-E/2001/92 und Corr.1.

⁵⁵ A/56/561/Add.1, Ziffer 11.

⁵⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 19 (A/56/19).*

⁵⁷ A/56/562, Ziffer 6.

⁵⁸ A/56/174.

⁵⁹ A/56/562/Add. 2, Ziffer 12.

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika⁶⁰;

b) beschloss die Generalversammlung, unter dem Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen" einen Unterpunkt mit dem Titel "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersuchte sie den Generalsekretär, seinen derzeitigen Bericht zu dieser Frage zu aktualisieren und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten.

56/444. Dokumente im Zusammenhang mit der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶¹ Kenntnis von den folgenden Dokumenten im Zusammenhang mit der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder:

a) Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Wirksamkeit der Aufgabenwahrnehmung der Gruppe für Binnen- und kleine Inselentwicklungsländer⁶²;

b) Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁶³;

c) Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die dem Büro des Sonderkoordinators für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer im Zweijahreshaushalt 2000-2001 zur Verfügung stehenden Mittel⁶⁴.

56/445. Format der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁵, dass die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung das in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene Format haben wird.

Anlage

Format der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

1. Die Konferenz wird in drei Teile unterteilt: einen offiziellen Konferenzteil auf hoher Ebene, einen Konferenzteil auf Ministerebene und einen Konferenzteil auf Gipfelebene. Die Konferenz besteht aus sieben Plenarsitzungen und zwölf interaktiven Runden Tischen. Fünf Plenarsitzungen entfallen auf den Konferenzteil auf Gipfelebene, eine Plenarsitzung auf den Konferenzteil auf Ministerebene und eine Plenarsitzung auf den offiziellen Konferenzteil auf hoher Ebene. Die einzelnen Konferenzteile werden etwa wie folgt strukturiert sein:

a) Der offizielle Konferenzteil auf hoher Ebene besteht aus einer Plenarsitzung, die am Montag, dem 18. März 2002 vormittags stattfindet. Die Stellvertretenden Finanz-, Handels- und Außenminister des Gastlandes übernehmen gemeinsam die Kopräsidentschaft des offiziellen Konferenzteils auf hoher Ebene, auf dem der Präsidialausschuss der Konferenz gewählt, der Bericht der Kovorsitzenden ihres Vorbereitungsausschusses behandelt, der Entwurf (die Entwürfe) des "Konsenses von Monterrey" zur Behandlung durch die Minister verabschiedet, die Berichte weiterer relevanter Prozesse entgegengenommen und die Erklärungen der Regionalkommissionen und der regionalen Entwicklungsbanken angehört werden;

b) der Konferenzteil auf Ministerebene beginnt am Montag, dem 18. März nachmittags und erstreckt sich über den gesamten Dienstag, den 19. März und Mittwoch, den 20. März 2002. Der Finanz-, der Handels- und der Außenminister des Gastlandes übernehmen die Kopräsidentschaft des Konferenzteils auf Ministerebene. Auf der Plenarsitzung am Montagnachmittag werden der Entwurf (die Entwürfe) des Konsenses von Monterrey zur Behandlung durch den Gipfel verabschiedet, die im Namen der zwischenstaatlichen Wirtschafts-, Finanz-, Währungs- und Handelsorgane abgegebenen Erklärungen sowie die Erklärungen der Organe der Vereinten Nationen angehört und der Bericht (die Berichte) des Forums (der Foren) der Privatwirtschaft zu Gunsten der Entwicklungsfinanzierung und des Forums (der Foren) der Zivilgesellschaft entgegengenommen (für weitere Informationen über diese Foren siehe die Ziffern 22 und 23⁶⁶). Am Dienstag und Mittwoch werden acht Runde Tische mit Vertretern verschiedener Interessengruppen durchgeführt: an jedem Vormittag und Nachmittag finden gleichzeitig zwei Runde Tische mit Vertretern verschiedener Interessengruppen statt;

c) der Konferenzteil auf Gipfelebene beginnt am Donnerstag, dem 21. März 2002 vormittags und dauert bis zum offiziellen Ende der Konferenz am Freitag, dem 22. März 2002. Am Donnerstagvormittag findet eine Plenarsitzung statt, zu deren Beginn der Staatschef des Gastlandes die Präsidentschaft der Konferenz übernimmt. Der Präsident

⁶⁰ A/56/134 und Add. 1.

⁶¹ A/56/569, Ziffer 13.

⁶² A/56/208.

⁶³ A/56/297 und Corr.1.

⁶⁴ A/56/434.

⁶⁵ A/56/570, Ziffer 15.

⁶⁶ A/AC.257/29.

der Generalversammlung, der Generalsekretär und die Leiter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation werden eingeladen, einführende Erklärungen abzugeben. Die Erklärungen der Delegationsleiter beginnen am Donnerstagvormittag und werden während der Plenarsitzungen am Donnerstagnachmittag, Donnerstagabend, Freitagvormittag und Freitagnachmittag fortgesetzt. Die Aufstellung der Rednerliste erfolgt durch das Los, im Einklang mit dem herkömmlichen Protokoll, das sicherstellt, dass Staats- oder Regierungschefs zuerst sprechen, gefolgt von Ministern und anderen Delegationsleitern. Am Freitagvormittag und -nachmittag werden außerdem gleichzeitig jeweils zwei Runde Tische mit Vertretern verschiedener Interessengruppen abgehalten. Sie finden gleichlaufend mit den Plenarsitzungen statt;

d) nach Beendigung der Erklärungen der Leiter der Delegationen und der Runden Tische am Freitagnachmittag, dem 22. März findet eine Abschlusssitzung statt, auf der das Schlussdokument (die Schlussdokumente) verabschiedet wird (werden), gefolgt von den Schlussbemerkungen des Staatschefs des Gastlandes und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

2. Die Runden Tische auf Gipfelebene am Freitag, dem 22. März stehen unter dem Motto "Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung: Ausblick in die Zukunft". Die Themen der Runden Tische auf Ministerebene sind Gegenstand weiterer Konsultationen, und der Ausschuss wird auf seiner vierten Tagung im Januar 2002 einen entsprechenden Beschluss fassen.

3. Jeder der Runden Tische hat höchstens 70 Sitze; auf die Teilnehmer aus Regierungsdelegationen und die in den Ziffern 4 und 5 genannten Teilnehmer entfallen 48 Sitze, auf Vertreter der Vereinten Nationen und der maßgeblichen und sonstigen institutionellen Interessengruppen acht Sitze, auf die akkreditierten Organisationen der Zivilgesellschaft sieben Sitze und auf die akkreditierten privatwirtschaftlichen Institutionen sieben Sitze.

4. Jede Regionalgruppe legt fest, welche ihrer Mitglieder an den einzelnen Runden Tischen teilnehmen, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten und dafür zu sorgen ist, dass der Grundsatz der Rangfolge bei der Zusammensetzung der Runden Tische des Gipfels zur Anwendung kommt. Jede Regierungsdelegation nimmt an jedem der drei Tage, an denen Runde Tische stattfinden, an einem davon teil. Für jeden Runden Tisch wird die Höchstzahl der Teilnehmer aus jeder Regionalgruppe wie folgt festgelegt:

- a)* afrikanische Staaten: 14 Mitgliedstaaten;
- b)* asiatische Staaten: 14 Mitgliedstaaten;
- c)* osteuropäische Staaten: sechs Mitgliedstaaten;

d) lateinamerikanische und karibische Staaten: neun Mitgliedstaaten;

e) westeuropäische und andere Staaten: acht Mitgliedstaaten.

5. Mitgliedstaaten, die keiner der Regionalgruppen angehören, können an Runden Tischen teilnehmen. Der Heilige Stuhl und die Schweiz als Beobachterstaaten und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter können ebenfalls an den Runden Tischen teilnehmen.

6. Der Generalsekretär und die Leiter der großen institutionellen Interessengruppen und der sonstigen maßgeblichen institutionellen Interessengruppen werden gebeten, im Benehmen mit den Kovorsitzenden des Präsidiums bis zum 20. Februar 2002 unter Wahrung einer gewissen Flexibilität ihre Vertreter von angemessen hohem Rang für die Runden Tische zu bestimmen.

7. Die Organisatoren des Forums (der Foren) der Zivilgesellschaft werden gebeten, im Benehmen mit den Kovorsitzenden des Präsidiums und dem Koordinierungssekretariat für Entwicklungsfinanzierung eine Auswahl unter den akkreditierten Teilnehmern der Zivilgesellschaft zu treffen und bis zum 20. Februar 2002 unter Wahrung einer gewissen Flexibilität die Namen ihrer Vertreter von angemessen hohem Rang für die Runden Tische mitzuteilen.

8. Die Organisatoren des Forums (der Foren) der Privatwirtschaft werden gebeten, im Benehmen mit den Kovorsitzenden des Präsidiums und dem Koordinierungssekretariat für Entwicklungsfinanzierung eine Auswahl unter den akkreditierten Teilnehmern der Privatwirtschaft zu treffen und bis zum 20. Februar 2002 unter Wahrung einer gewissen Flexibilität die Namen ihrer Vertreter von angemessen hohem Rang für die Runden Tische mitzuteilen.

9. Die vier Runden Tische auf Gipfelebene werden gemeinsam von jeweils zwei Kovorsitzenden geleitet, wobei fünf Kovorsitzende jede der regionalen Gruppen vertreten; die Leiter der drei großen institutionellen Interessengruppen – Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Welthandelsorganisation – werden eingeladen, als Kovorsitzende zu fungieren. Bei den acht Runden Tischen auf Ministerebene übernehmen zehn Minister den Kovorsitz, wobei alle Regionalgruppen gleichermaßen vertreten sind; die sechs Leiter der anderen institutionellen Interessengruppen – Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und Interamerikanische Entwicklungsbank – werden eingeladen, als Kovorsitzende zu fungieren.

10. Jeder Teilnehmer an einem Runden Tisch kann zwei Berater hinzuziehen.

11. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

12. Die Zusammenfassungen der Beratungen während der Runden Tische werden am Ende der Konferenz von den Vorsitzenden der Runden Tische schriftlich vorgelegt.

56/446. Vorläufige Geschäftsordnung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2002 empfahl die Generalversammlung auf Grund der Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁵ der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung die in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene vorläufige Geschäftsordnung zur Annahme.

Anlage

Vorläufige Geschäftsordnung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

I. VERTRETUNG UND VOLLMACHTEN

Zusammensetzung der Delegationen *Regel 1*

Die Delegation jedes Teilnehmerstaats der Konferenz und die Delegation der Europäischen Gemeinschaft besteht aus einem Delegationsleiter und aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern, soweit erforderlich.

Stellvertreter und Berater *Regel 2*

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

Vorlage der Vollmachten *Regel 3*

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Generalsekretär nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten oder, im Fall der Europäischen Gemeinschaft, vom Präsidenten der Europäischen Kommission zu erteilen.

Vollmachtenprüfungsausschuss *Regel 4*

Zu Beginn der Konferenz wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der sechsfünftzigsten Tagung der Generalversammlung. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Konferenz unverzüglich Bericht.

Vorläufige Teilnahme an der Konferenz *Regel 5*

Bis zu einem Beschluss der Konferenz über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Konferenz berechtigt.

II. AMTSTRÄGER

Wahlen *Regel 6*

Die Konferenz wählt aus den Vertretern der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger: einen Präsidenten, 23 Vizepräsidenten und einen Vizepräsidenten von Amts wegen aus dem Gastland und einen Generalberichtersteller, sowie einen Vorsitzenden für den Hauptausschuss nach Regel 46. Diese Amtsträger werden so gewählt, dass der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses gewährleistet ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, kann die Konferenz auch weitere Amtsträger wählen.

Allgemeine Befugnisse des Präsidenten *Regel 7*

1. Der Präsident übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er leitet die Plenarsitzungen der Konferenz, eröffnet und schließt alle Sitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Der Präsident entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratungen und zur Wahrung der Ordnung. Der Präsident kann der Konferenz vorschlagen, die Rednerliste zu schließen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu einer Frage zu beschränken, die Aussprache zu vertagen oder zu schließen und eine Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Präsident der Konferenz.

Amtierender Präsident *Regel 8*

1. Ist der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend, so bestimmt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.

2. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

Ersetzung des Präsidenten *Regel 9*

Ist der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird ein neuer Präsident gewählt.

Stimmrechte des Präsidenten *Regel 10*

Der Präsident oder der als Präsident amtierende Vizepräsident stimmt in der Konferenz nicht mit ab, kann jedoch ein anderes Mitglied seiner Delegation beauftragen, an seiner Stelle abzustimmen.

III. PRÄSIDIALAUSSCHUSS

Zusammensetzung *Regel 11*

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatter und der Vorsitzende des Hauptausschusses bilden den Präsidialausschuss. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der von ihm bestimmten Vizepräsidenten, führt den Vorsitz des Präsidialausschusses. Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie anderer von der Konferenz im Einklang mit Regel 48 eingerichteter Ausschüsse kann sich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Präsidialausschusses beteiligen.

Ersatzmitglieder *Regel 12*

Kann der Präsident oder ein Vizepräsident der Konferenz während einer Sitzung des Präsidialausschusses nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation dazu bestimmen, an der Sitzung teilzunehmen und abzustimmen. Ist der Vorsitzende des Hauptausschusses abwesend, so bestellt er den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses im Präsidialausschuss, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

Aufgaben *Regel 13*

Der Präsidialausschuss unterstützt den Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Konferenz und gewährleistet nach Maßgabe der Beschlüsse der Konferenz die Koordinierung ihrer Arbeit.

IV. KONFERENZSEKRETARIAT

Pflichten des Generalsekretärs *Regel 14*

1. Der Generalsekretär oder der von ihm bestimmte Vertreter ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Konferenz und ihrer Nebenorgane tätig.
2. Der Generalsekretär kann einen Angehörigen des Sekretariats zu seinem Stellvertreter in diesen Sitzungen bestimmen.
3. Der Generalsekretär leitet das von der Konferenz benötigte Personal.

Pflichten des Sekretariats *Regel 15*

Das Konferenzsekretariat übernimmt im Einklang mit dieser Geschäftsordnung die folgenden Aufgaben:

- a) es dolmetscht die auf den Sitzungen gehaltenen Reden;

- b) es erhält, übersetzt, vervielfältigt und verteilt die Konferenzdokumente;

- c) es veröffentlicht und verteilt die offiziellen Konferenzdokumente;

- d) es erstellt und verteilt die Protokolle der öffentlichen Sitzungen;

- e) es fertigt Tonaufzeichnungen an und sorgt für ihre Aufbewahrung;

- f) es sorgt für die Aufbewahrung und Erhaltung der Konferenzdokumente im Archiv der Vereinten Nationen;

- g) es verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, welche die Konferenz ihm aufträgt.

Erklärungen des Sekretariats *Regel 16*

Der Generalsekretär oder jeder andere zu diesem Zweck bestimmte Angehörige des Sekretariats kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu der zur Behandlung stehenden Frage abgeben.

V. ERÖFFNUNG DER KONFERENZ

Vorläufiger Präsident *Regel 17*

Der Generalsekretär oder in seiner Abwesenheit ein von ihm hierfür bestimmter Angehöriger des Sekretariats eröffnet die erste Sitzung der Konferenz und leitet die Konferenz, bis sie ihren Präsidenten gewählt hat.

Beschlüsse über organisatorische Regelungen *Regel 18*

Auf ihrer ersten Sitzung

- a) verabschiedet die Konferenz ihre Geschäftsordnung;

- b) wählt sie ihre Amtsträger und konstituiert ihre Nebenorgane;

- c) verabschiedet sie ihre Tagesordnung, deren Entwurf bis zu seiner Verabschiedung die vorläufige Tagesordnung der Konferenz bildet;

- d) beschließt sie ihren Arbeitsplan.

VI. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit *Regel 19*

Der Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Drittel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

*Reden**Regel 20*

1. Ein Vertreter darf vor der Konferenz nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 21, 22 und 25 bis 27 ruft der Präsident die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Die Aufstellung der Rednerliste obliegt dem Sekretariat.
2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Konferenz vorgelegte Frage, und der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
3. Die Konferenz kann die Redezeit und die Anzahl der Reden jedes Teilnehmers zu einer Frage beschränken. Zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Auf jeden Fall beschränkt der Präsident mit Zustimmung der Konferenz jede Stellungnahme zu Verfahrensfragen auf fünf Minuten. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft ihn der Präsident unverzüglich zur Ordnung.

*Anträge zur Geschäftsordnung**Regel 21*

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

*Vorrang**Regel 22*

Dem Vorsitzenden oder Berichterstatter des Hauptausschusses oder dem Vertreter eines Unterausschusses oder einer Arbeitsgruppe kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse des betreffenden Gremiums das Wort mit Vorrang erteilt werden.

*Abschluss der Rednerliste**Regel 23*

Während der Aussprache kann der Präsident die Rednerliste bekannt geben und sie mit Zustimmung der Konferenz für abgeschlossen erklären.

*Recht auf Antwort**Regel 24*

1. Ungeachtet Regel 23 gewährt der Präsident das Recht auf Antwort dem Vertreter jedes Teilnehmerstaats der Konferenz oder der Europäischen Gemeinschaft, der darum er-

sucht. Jedem anderen Vertreter kann Gelegenheit zu einer Antwort gewährt werden.

2. Die Erklärungen nach dieser Regel werden normalerweise am Ende der letzten Sitzung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Abschluss der Behandlung der betreffenden Angelegenheit abgegeben.

3. Die Vertreter eines Staates oder der Europäischen Gemeinschaft dürfen bei einer bestimmten Sitzung zu keinem Punkt mehr als zwei Erklärungen nach dieser Regel abgeben. Die erste wird auf fünf Minuten und die zweite auf drei Minuten beschränkt; auf jeden Fall sollen sich die Vertreter bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen.

*Vertagung der Aussprache**Regel 25*

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit die Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen. Außer dem Antragsteller wird nur zwei für die Vertagung sprechenden und zwei ihr widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

*Schluss der Aussprache**Regel 26*

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit den Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

*Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung**Regel 27*

Vorbehaltlich Regel 38 kann ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge wird nicht zugelassen; sie werden vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

*Reihenfolge der Anträge**Regel 28*

Folgende Anträge haben in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen in der Sitzung bereits eingebrachten Vorschlägen oder anderen Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage.

Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen
Regel 29

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Generalsekretär oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter einzureichen; dieser leitet sie in Abschrift allen Delegationen zu. Sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, wird über wesentliche Vorschläge frühestens 24 Stunden nach Verteilung der Abschriften in allen Konferenzsprachen an alle Delegationen beraten oder ein Beschluss gefasst. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen kann der Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen
Regel 30

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor ein Beschluss dazu gefasst wurde, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

Beschlüsse über die Zuständigkeit
Regel 31

Vorbehaltlich Regel 28 wird jeder Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Konferenz für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor ein Beschluss über den Vorschlag selbst gefasst wird.

Erneute Behandlung von Vorschlägen
Regel 32

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Konferenz dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei der erneuten Behandlung widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

VII. BESCHLUSSFASSUNG

Allgemeines Einvernehmen
Regel 33

Die Konferenz setzt alles daran, um zu gewährleisten, dass die Arbeit der Konferenz im allgemeinen Einvernehmen erfolgt.

Stimmrechte
Regel 34

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz hat eine Stimme.

Erforderliche Mehrheit
Regel 35

1. Vorbehaltlich Regel 33 bedürfen die Beschlüsse der Konferenz einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.

2. Sofern in diesen Regeln nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über alle Verfahrensangelegenheiten der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.

3. Erhebt sich die Frage, ob eine Angelegenheit eine Verfahrens- oder eine Sachfrage ist, so entscheidet der Präsident der Konferenz über diese Frage. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen.

4. Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Bedeutung des Ausdrucks "anwesende und abstimmende Vertreter"
Regel 36

Als "anwesende und abstimmende Vertreter" im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Vertreter, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Vertreter, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Vertreter.

Abstimmungsverfahren
Regel 37

1. Außer in den in Regel 44 vorgesehenen Fällen stimmt die Konferenz in der Regel durch Handzeichen ab; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen, die dann in alphabetischer Reihenfolge der englischen Namen der Teilnehmerstaaten der Konferenz stattfindet; der Präsident ermittelt durch das Los den Namen der Delegation, die als erste abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Staates aufgerufen, und sein Vertreter antwortet mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung".

2. Stimmt die Konferenz mit einer mechanischen Anlage ab, so wird die Abstimmung durch Handzeichen durch eine nicht aufgezeichnete Abstimmung und die namentliche Abstimmung durch eine aufgezeichnete Abstimmung ersetzt. Jeder Vertreter kann eine aufgezeichnete Abstimmung verlangen, die ohne Aufruf der Namen der Staaten durchgeführt wird, sofern nicht ein Vertreter dies verlangt.

3. Die Stimmabgabe jedes Staates, der an einer namentlichen Abstimmung oder an einer aufgezeichneten Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll oder Sitzungsbericht festgehalten.

Verlauf der Abstimmung
Regel 38

Nachdem der Präsident die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang.

Erklärung zur Stimmabgabe
Regel 39

Die Vertreter können vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abgeben, und zwar ausschließlich zur Erläuterung ihrer Stimmabgabe. Der Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken. Der Vertreter eines Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.

Teilung von Vorschlägen
Regel 40

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags getrennt beschlossen wird. Erhebt ein Vertreter dagegen Einwände, so ist über den Antrag auf Teilung abzustimmen. Es dürfen nur zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag auf Teilung sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags, die daraufhin gebilligt werden, der Konferenz als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Änderungsanträge
Regel 41

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist davon auszugehen, dass das Wort "Vorschlag" in dieser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge
Regel 42

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Konferenz zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge
Regel 43

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Konferenz kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die ursprünglichen Vorschläge eingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht maßgeblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem Fall wird der ursprüngliche Vorschlag als zurückgezogen betrachtet, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorschlag behandelt.

3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlag ein Beschluss gefasst wird.

Wahlen

Regel 44

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Konferenz, ohne dass Einspruch erhoben wird, beschließt, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

Regel 45

1. Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen ein oder mehrere Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl der Bewerber die Zahl dieser Ämter nicht überschreiten darf.

2. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen, wobei von den Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl kommen, als noch Ämter zu besetzen sind.

VIII. NEBENORGANE

Hauptausschuss

Regel 46

Die Konferenz kann erforderlichenfalls einen Hauptausschuss einsetzen, der Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten kann.

Vertretung im Hauptausschuss

Regel 47

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz und die Europäische Gemeinschaft kann in dem von der Konferenz einge-

setzen Hauptausschuss durch einen Vertreter vertreten werden. Die Staaten und die Europäische Gemeinschaft können dem Ausschuss Stellvertreter und Berater zuweisen, soweit erforderlich.

Sonstige Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Regel 48

1. Zusätzlich zu dem erwähnten Hauptausschuss kann die Konferenz die Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die sie als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig erachtet.

2. Jeder Ausschuss kann Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

Regel 49

1. Die Mitglieder der in Regel 48 Ziffer 1 genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz werden vorbehaltlich der Billigung durch die Konferenz vom Präsidenten ernannt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.

2. Die Mitglieder der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen von Ausschüssen werden vorbehaltlich der Billigung durch den betreffenden Ausschuss vom Vorsitzenden dieses Ausschusses ernannt, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

Amtsträger

Regel 50

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählen die einzelnen Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ihre Amtsträger selbst.

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Regel 51

1. Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Viertel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

2. Eine Mehrheit der Vertreter des Präsidialausschusses oder des Vollmachtenprüfungsausschusses oder eines jeden Ausschusses, Unterausschusses oder jeder Arbeitsgruppe ist verhandlungs- und beschlussfähig, sofern sie Vertreter der Teilnehmerstaaten sind.

Amtsträger, Führung der Geschäfte und Abstimmung

Regel 52

Die Regeln in den Abschnitten II, VI (mit Ausnahme von Regel 19) und VII sind sinngemäß auf die Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Vorsitzenden des Präsidialausschusses und des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

können ihr Stimmrecht ausüben, sofern sie Vertreter von Teilnehmerstaaten sind;

b) Beschlüsse von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen werden von einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst, mit der Ausnahme, dass die Neubehandlung eines Vorschlags oder Änderungsantrags die in Regel 32 festgelegte Mehrheit erfordert.

IX. SPRACHEN UND SITZUNGSPROTOKOLLE

Konferenzsprachen

Regel 53

Konferenzsprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Dolmetschung

Regel 54

1. Reden, die in einer der Konferenzsprachen gehalten werden, sind in die anderen Konferenzsprachen zu dolmetschen.

2. Ein Vertreter kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Konferenzsprache ist, sofern die betreffende Delegation für die Dolmetschung in eine der Konferenzsprachen sorgt.

Sprachen der offiziellen Dokumente

Regel 55

Die offiziellen Dokumente der Konferenz werden in den Konferenzsprachen bereitgestellt.

Tonaufzeichnungen der Sitzungen

Regel 56

Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses werden im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen angefertigt und aufbewahrt. Sofern die Konferenz oder der Hauptausschuss nichts anderes beschließen, werden von den Sitzungen ihrer Arbeitsgruppen keine solchen Aufzeichnungen angefertigt.

X. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

Allgemeine Grundsätze

Regel 57

Die Plenarsitzungen der Konferenz und die Sitzungen aller Ausschüsse sind öffentlich, sofern das betreffende Gremium nichts anderes beschließt. Alle vom Plenum der Konferenz in einer nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Plenums bekannt gegeben.

Regel 58

Die Sitzungen des Präsidialausschusses, der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen
Regel 59

Am Schluss einer nichtöffentlichen Sitzung kann der den Vorsitz führende Amtsträger des betreffenden Gremiums durch den Generalsekretär oder einen von ihm bestimmten Vertreter ein Kommuniqué veröffentlichen lassen.

XI. ANDERE TEILNEHMER UND BEOBACHTER

Vertreter von Institutionen, zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten internationalen Konferenzen teilzunehmen

Regel 60

Von Institutionen, zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung erhalten haben, an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten Konferenzen teilzunehmen, bestimmte Vertreter sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

*Vertreter der Sonderorganisationen*⁶⁷
Regel 61

Von den Sonderorganisationen bestimmte Vertreter können ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen
Regel 62

Mit Ausnahme der die Europäische Gemeinschaft betreffenden anders lautenden konkreten Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung können Vertreter, die von anderen zu der Konferenz eingeladenen zwischenstaatlichen Organisationen bestimmt wurden, als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen
Regel 63

Von interessierten Organen der Vereinten Nationen bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

⁶⁷ Im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck "Sonderorganisationen" auch die Internationale Atomenergie-Organisation, die Welthandelsorganisation, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen.

Vertreter nichtstaatlicher Organisationen
Regel 64

Nichtstaatliche Organisationen, die für die Teilnahme an der Konferenz akkreditiert sind, können Vertreter bestimmen, die als Beobachter bei öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses anwesend sind.

Vertreter privatwirtschaftlicher Institutionen
Regel 65

Privatwirtschaftliche Institutionen, die für die Teilnahme an der Konferenz akkreditiert sind, können Vertreter bestimmen, die als Beobachter bei öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses anwesend sind.

Assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen
Regel 66

Von assoziierten Mitgliedern von Regionalkommissionen⁶⁸ bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen.

Schriftliche Erklärungen
Regel 67

Das Sekretariat verteilt schriftliche Erklärungen, die von den in den Regeln 60 bis 66 genannten Vertretern vorgelegt werden, an alle Delegationen in der Auflage und der Sprache, in denen die Erklärungen am Konferenzort bereitgestellt wurden, sofern die im Namen einer nichtstaatlichen Organisation oder einer privatwirtschaftlichen Institution vorgelegte Erklärung mit der Arbeit der Konferenz zusammenhängt und ein Thema betrifft, zu dem die Organisation über eine besondere Kompetenz verfügt.

XII. AUSSETZUNG UND ÄNDERUNG VON REGELN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Aussetzungsverfahren
Regel 68

Jede dieser Regeln kann von der Konferenz ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekannt gegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

Änderungsverfahren
Regel 69

Diese Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss der Konferenz geändert werden, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst wird,

⁶⁸ Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Cookinseln, Französisch-Polynesien, Guam, Montserrat, Neukaledonien, Niederländische Antillen, Niue und Puerto Rico.

nachdem der Präsidialausschuss über den vorgeschlagenen Änderungsantrag Bericht erstattet hat.

56/447. Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁹ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats⁷⁰;

b) Bericht des Generalsekretärs über die fünfjährige Bewertung des Standes der Durchführung der Resolution 50/225 der Generalversammlung über öffentliche Verwaltung und Entwicklung⁷¹ und von den Staaten dazu eingegangene Mitteilungen⁷²;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen⁷³.

56/448. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 2002-2003

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁹ und gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 39/217 vom 18. Dezember 1984 das in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 2002-2003.

Anlage

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 2002-2003⁷⁴

2002

Punkt 1. *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats⁷⁵*

Dokumentation

Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der

⁶⁹ A/56/571, Ziffer 24.

⁷⁰ A/56/3 und Add.1-4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

⁷¹ A/56/127-E/2001/101.

⁷² A/56/127/Add.1-E/2001/101/Add.1.

⁷³ A/56/459.

⁷⁴ Im Einklang mit der herkömmlichen Praxis und gemäß Beschluss 38/429 der Generalversammlung hält der Zweite Ausschuss jedes Jahr zu Beginn seiner Arbeit eine Generaldebatte ab.

⁷⁵ Die Liste der Fragen und der Dokumentation unter diesem Punkt entspricht den von der Generalversammlung erbetenen Berichten. Die endgültige Fassung der Liste wird erstellt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialrat seine Arbeiten im Jahr 2002 abgeschlossen hat.

Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen und den dafür eingerichteten Treuhandfonds (Beschluss 1982/112 des Wirtschafts- und Sozialrats)

Bericht des Generalsekretärs über die von ihm durchgeführte Untersuchung der Möglichkeit, in regelmäßigen Abständen für den Bereich der Reform der öffentlichen Verwaltung zuständige hochrangige politische Entscheidungsträger zusammenzubringen (Resolution 56/213 der Generalversammlung, Ziffer 4)

Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (Resolution 56/213 der Generalversammlung, Ziffer 5)⁷⁶

Punkt 2. Makroökonomische Grundsatzfragen

a) *Internationaler Handel und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Resolution 1995 (XIX) der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über internationalen Handel und Entwicklung und über die Entwicklung des multilateralen Handelssystems (Resolution 56/178 der Generalversammlung, Ziffer 4)

b) *Rohstoffe*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die weltweiten Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe (Resolution 55/183 der Generalversammlung)

c) *Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion über die Vorbereitungen für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft (Resolution 56/183 der Generalversammlung, Ziffer 8)⁷⁶

d) *Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 56/184 der Generalversammlung, Ziffer 4)

e) *Internationales Finanzsystem und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 56/181 der Generalversammlung, Ziffer 4)

⁷⁶ Der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Bericht.

f) *Vorbereitungen für die Internationale Ministertagung über Zusammenarbeit im Transitverkehr*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer (Resolution 56/180 der Generalversammlung, Ziffern 21 und 22)

Punkt 3. *Sektorale Grundsatzfragen*

a) *Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 55/187 der Generalversammlung)

b) *Privatwirtschaft und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die weitere Durchführung der Resolution 54/204 der Generalversammlung (Resolution 56/185 der Generalversammlung, Ziffer 2)

c) *Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolutionen 56/186 der Generalversammlung, Ziffern 6 und 7)

Punkt 4. *Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Kommunikation zu Gunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen (Resolution 50/130 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten im Rahmen des Internationalen Jahres der Berge (2002) (Resolution 55/189 der Generalversammlung)

a) *Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über eine Übersicht über die Herausforderungen und Zwänge sowie über die Fortschritte bei der Verwirklichung der wichtigsten von den Vereinten Nationen in den neunziger Jahren verabschiedeten Entwick-

lungsziele (Resolution 55/190 der Generalversammlung und Resolution 56/191 der Generalversammlung, Ziffer 3)

b) *Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolutionen 48/181 und 55/191 der Generalversammlung)

c) *Kultur und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 55/192 der Generalversammlung)

d) *Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 56/190 der Generalversammlung, Ziffer 3)

Punkt 5. *Umwelt und nachhaltige Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Süßwassers (2003) (Resolution 55/196 der Generalversammlung und Resolution 56/192 der Generalversammlung, Ziffer 4)

Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine siebente Sondertagung (Resolution 53/242 der Generalversammlung)

a) *Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über die Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (Resolution 47/191 der Generalversammlung)

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über die Arbeit des Waldforums der Vereinten Nationen auf seiner zweiten Tagung (Resolution 2000/35 des Wirtschafts- und Sozialrats)

Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Resolution 56/226 der Generalversammlung, Ziffer 17)

b) *Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phä-

nomens (Resolution 56/194 der Generalversammlung, Ziffer 7)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie (Resolution 56/195 der Generalversammlung, Ziffer 24)

c) *Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (Resolution 56/199 der Generalversammlung, Ziffer 10)

d) *Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 56/196 der Generalversammlung, Ziffer 20)

e) *Übereinkommen über die biologische Vielfalt*

Dokumentation

Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Resolution 56/197 der Generalversammlung, Ziffern 13 und 14)

f) *Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung (Resolution 55/203 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Resolution 56/198 der Generalversammlung, Ziffern 11 und 12)

Punkt 6. *Operative Entwicklungsaktivitäten*

Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs mit Alternativen zu den derzeitigen Modalitäten der jährlichen Beitragsankündigungskonferenz (Resolution 56/201 der Generalversammlung, Abschnitt II, Ziffer 26)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolution 39/125 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über konkrete Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit (Resolution 56/202 der Generalversammlung, Ziffer 11)

Punkt 7. *Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Schaffung eines Welt-solidaritätsfonds für Armutsbekämpfung (Resolution 56/207 der Generalversammlung, Ziffer 39)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) (Resolution 56/207 der Generalversammlung, Ziffer 40)

Punkt 8. *Ausbildung und Forschung*

Dokumentation

Bericht des Rates der Universität der Vereinten Nationen (Resolution 3081 (XXVIII) der Generalversammlung und Versammlungsbeschluss 52/450)

Bericht des Generalsekretärs über die Universität der Vereinten Nationen (Resolution 55/206 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (Resolution 56/208 der Generalversammlung, Ziffer 12)

Punkt 9. *Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/211 der Generalversammlung

Punkt 10. *Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 56/204 der Generalversammlung, Ziffer 5)

Punkt 11. *Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 2001/21 des Wirtschafts- und Sozialrats und Resolution 56/211 der Generalversammlung, Ziffern 2 und 3)⁷⁶

Punkt 12. *Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (Resolution 56/210 der Generalversammlung, Ziffer 3)

Punkt 13. *Globalisierung und Interdependenz*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 56/209 der Generalversammlung, Ziffer 4)

Punkt 14. *Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (Resolution 56/205 der Generalversammlung, Ziffer 11)

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktionen des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) (Resolution 56/206 der Generalversammlung, Abschnitt III, Ziffer 5)

Punkt 15. *Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 56/227 der Generalversammlung, Ziffer 10)

Punkt 16. *Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas*

Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002) (Resolution 56/187 der Generalversammlung, Ziffern 14 und 15)

2003⁷⁷

Punkt 1. *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*⁷⁸

Dokumentation

Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen und den Treuhandfonds (Beschluss 1982/112 des Wirtschafts- und Sozialrats)

Punkt 2. *Makroökonomische Grundsatzfragen*

a) *Internationaler Handel und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Resolution 1995 (XIX) der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (Resolution 56/179 der Generalversammlung, Ziffer 4)

b) *Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über die Arbeit der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf ihrer sechsten Tagung (Resolution 55/185 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Wirkung der neuen Biotechnologien, mit Blick auf die Überwindung der Einschränkungen bei der angemessenen Nutzung dieser Technologien (Resolution 56/182 der Generalversammlung, Ziffer 10)

Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion über die Vorbereitungen für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft (Resolution 56/183 der Generalversammlung, Ziffer 8)⁷⁶

⁷⁷ Das Arbeitsprogramm und die Liste der Dokumentation für 2003 werden 2002 unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung gefassten einschlägigen Beschlüsse aktualisiert.

⁷⁸ Die Liste der Fragen und der Dokumentation unter diesem Punkt entspricht den von der Generalversammlung erbetenen Berichten. Die endgültige Fassung der Liste wird erstellt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialrat seine Arbeiten im Jahr 2003 abgeschlossen hat.

- c) *Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern*

Dokumentation

Frage, für deren Behandlung keine Vorauskumentation erbeten wurde (Resolution 56/180 der Generalversammlung, Ziffer 23)

- Punkt 3. *Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Internationalen Jahres der Berge (2002) (Resolution 55/189 der Generalversammlung)

- a) *Die Frau und die Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolutionen der Generalversammlung 42/178 und 54/210 sowie 56/188, Ziffer 27)

- b) *Erschließung der Humanressourcen*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolutionen der Generalversammlung 54/211 und 56/189, Ziffern 17 und 18)

- c) *Internationale Migration und Entwicklung, einschließlich der Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit Migrationsfragen*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über internationale Migration und Entwicklung (Resolutionen der Generalversammlung 54/212 und 56/203, Ziffer 9)

- d) *Umsetzung der Habitat-Agenda und Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung zu diesem Thema*

Dokumentation

Bericht des Verwaltungsrats des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (Resolution 56/206 der Generalversammlung, Abschnitt I.A, Ziffer 7)⁷⁶

- Punkt 4. *Umwelt und nachhaltige Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädliche Produkte (Resolution 39/229 der Generalversammlung)⁷⁶

Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (Resolution 2997 (XXVII) der Generalversammlung)⁷⁶

- a) *Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über die Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer elften Tagung (Resolution 47/191 der Generalversammlung)

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über die Arbeit des Waldforums der Vereinten Nationen auf seiner dritten Tagung (Resolution 2000/35 des Wirtschafts- und Sozialrats)

- b) *Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über konkrete Maßnahmen zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, namentlich zur wirksamen Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 und zur Mobilisierung entsprechender Ressourcen (Resolution 56/200 der Generalversammlung, Ziffern 13 und 14)

- Punkt 5. *Operative Entwicklungsaktivitäten*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolution 39/125 der Generalversammlung)

Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Dokumentation

Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern (Resolution 33/134 der Generalversammlung)⁷⁶

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit (Resolutionen der Generalversammlung 50/119, 52/205 und 54/226 sowie 56/202, Ziffer 13)

- Punkt 6. *Ausbildung und Forschung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit, die Aktivitäten und die Leistungen der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen (Resolutionen der Generalversammlung 55/207 und 55/278)

56/456. Büro des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Grund der Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁹ in Anerkennung der wichtigen Aufgaben, die dem Wirtschafts- und Sozialrat in der Charta der Vereinten Nationen übertragen werden und unter Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁹, in der die Generalversammlung unter anderem forderte, den Wirtschafts- und Sozialrat aufbauend auf seinen jüngsten Erfolgen weiter zu stärken, um ihm zu helfen, die ihm in der Charta übertragene Aufgabe zu erfüllen, dass das Büro des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden soll, damit es seine wichtigen Aufgaben wahrnehmen kann, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Regelungen für die in Artikel 7 Absatz 1 der Charta genannten Hauptorgane der Vereinten Nationen.

5. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

56/426. Regelungen betreffend die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Zweiten Weltversammlung über das Altern

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁰,

a) dass die Vertreter der bei der Zweiten Weltversammlung über das Altern akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen im Ad-hoc-Plenarausschuss Erklärungen abgeben dürfen;

b) dass eine begrenzte Zahl akkreditierter nichtstaatlicher Organisationen je nach verfügbarer Zeit auch im Plenum der Zweiten Weltversammlung über das Altern Erklärungen abgeben dürfen und dass die nichtstaatlichen Organisationen ersucht werden sollen, i) ihre Sprecher auszuwählen und die Liste der Sprecher dem Präsidenten der Zweiten Weltversammlung über das Altern vorzulegen, der den Mitgliedstaaten die Liste der ausgewählten nichtstaatlichen Organisationen rechtzeitig zur Billigung vorlegen wird; und ii) sicherzustellen, dass diese Auswahl auf der Grundlage der Gleichheit und Transparenz erfolgt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung und der Vielfalt der nichtstaatlichen Organisationen;

c) dass Nebenveranstaltungen der Zweiten Weltversammlung über das Altern, wie Diskussionsgruppen und Runde Tische, abgehalten werden, um es Mitgliedstaaten, Beobachtern, akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen und Vertretern von Forschungsinstitutionen und des Privatsektors zu gestatten, in einen interaktiven Dialog einzutreten; und dass der Vorsitzende der Nebenveranstaltungen im Plenum eine Erklärung abgeben und dem Präsidenten der

Zweiten Weltversammlung über das Altern eine Zusammenfassung der Diskussionen zur möglichst weiten Verbreitung vorlegen könnte;

d) Diese Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall für künftige Weltversammlungen über das Altern.

56/427. Vorläufige Geschäftsordnung der Zweiten Weltversammlung über das Altern

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 empfahl die Generalversammlung auf Grund der Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁰ der Zweiten Weltversammlung über das Altern die in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene vorläufige Geschäftsordnung zur Annahme.

Anlage

Vorläufige Geschäftsordnung der Zweiten Weltversammlung über das Altern

I. VERTRETUNG UND VOLLMACHTEN

Zusammensetzung der Delegationen

Regel 1

Die Delegation jedes Teilnehmerstaats der Versammlung besteht aus einem Delegationsleiter und aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern, soweit erforderlich.

Stellvertreter und Berater

Regel 2

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

Vorlage der Vollmachten

Regel 3

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Sekretariat der Versammlung nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Versammlung festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten zu erteilen.

Vollmachtenprüfungsausschuss

Regel 4

Zu Beginn der Versammlung wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Versammlung unverzüglich Bericht.

Vorläufige Teilnahme

Regel 5

Bis zu einem Beschluss der Versammlung über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Versammlung berechtigt.

⁷⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁰ A/56/573, Ziffer 18.

II. AMTSTRÄGER

Wahlen *Regel 6*

Die Versammlung wählt aus den Vertretern der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger: einen Präsidenten, 27 Vizepräsidenten und einen Vizepräsidenten von Amts wegen aus dem Gastland und einen Generalberichterstatter, sowie einen Vorsitzenden für den Hauptausschuss nach Regel 46. Diese Amtsträger werden so gewählt, dass der repräsentative Charakter des gemäß Regel 11 gebildeten Präsidialausschusses gewährleistet ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, kann die Versammlung auch weitere Amtsträger wählen.

Allgemeine Befugnisse des Präsidenten *Regel 7*

1. Der Präsident übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er leitet die Plenarsitzungen der Versammlung, eröffnet und schließt alle Sitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Der Präsident entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratungen und zur Wahrung der Ordnung. Der Präsident kann der Versammlung vorschlagen, die Rednerliste zu schließen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu einer Frage zu beschränken, die Aussprache zu vertagen oder zu schließen und eine Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Präsident der Versammlung.

Amtierender Präsident *Regel 8*

1. Ist der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend, so bestimmt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.

2. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

Ersetzung des Präsidenten *Regel 9*

Ist der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird ein neuer Präsident gewählt.

Stimmrechte des Präsidenten *Regel 10*

Der Präsident oder der als Präsident amtierende Vizepräsident stimmt in der Versammlung nicht mit ab, kann jedoch ein anderes Mitglied seiner Delegation beauftragen, an seiner Stelle abzustimmen.

III. PRÄSIDIUM

Zusammensetzung *Regel 11*

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatter und der Vorsitzende des Hauptausschusses bilden das Präsidium. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der von ihm bestimmten Vizepräsidenten, führt den Vorsitz des Präsidiums. Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses kann sich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Präsidiums beteiligen.

Ersatzmitglieder *Regel 12*

Kann der Präsident oder ein Vizepräsident während einer Sitzung des Präsidiums nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation dazu bestimmen, an der Sitzung teilzunehmen und im Präsidium abzustimmen. Ist der Vorsitzende des Hauptausschusses abwesend, so bestellt er einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses im Präsidium, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidiums angehört.

Aufgaben *Regel 13*

Das Präsidium unterstützt den Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Versammlung und gewährleistet die Koordinierung ihrer Arbeit.

IV. VERSAMMLUNGSSEKRETARIAT

Pflichten des Generalsekretärs *Regel 14*

Der Generalsekretär oder der von ihm bestimmte Angehörige des Sekretariats ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Versammlung und ihrer Nebenorgane tätig.

Pflichten des Sekretariats *Regel 15*

Das Versammlungssekretariat übernimmt im Einklang mit dieser Geschäftsordnung die folgenden Aufgaben:

a) es dolmetscht die auf den Sitzungen gehaltenen Reden;

b) es erhält, übersetzt, vervielfältigt und verteilt die Versammlungsdokumente;

c) es fertigt Tonaufzeichnungen an und sorgt für ihre Aufbewahrung;

d) es veröffentlicht und verteilt den Bericht und das offizielle Protokoll der Versammlung;

e) es sorgt für die Aufbewahrung der Versammlungsdokumente und -protokolle im Archiv der Vereinten Nationen;

f) es verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, die während des Fortgangs der Versammlung erforderlich werden.

Erklärungen des Sekretariats
Regel 16

Der Generalsekretär oder jeder andere zu diesem Zweck bestimmte Angehörige des Sekretariats kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu der zur Behandlung stehenden Frage abgeben.

V. ERÖFFNUNG DER VERSAMMLUNG

Vorläufiger Präsident
Regel 17

Bei der Eröffnung der ersten Sitzung der Versammlung führt der Generalsekretär, oder in seiner Abwesenheit sein Vertreter, so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Beschlüsse über organisatorische Regelungen
Regel 18

Auf ihrer ersten Sitzung

- a) verabschiedet die Versammlung ihre Geschäftsordnung;
- b) wählt sie ihre Amtsträger und konstituiert ihre Nebenorgane;
- c) verabschiedet sie ihre Tagesordnung, deren Entwurf bis zu seiner Verabschiedung die vorläufige Tagesordnung der Versammlung bildet;
- d) beschließt sie ihren Arbeitsplan.

VI. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit
Regel 19

Der Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Drittel der Teilnehmerstaaten der Versammlung anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

Reden
Regel 20

1. Ein Vertreter darf vor der Versammlung nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 21 und 22 sowie 24 bis 28 ruft der Präsident die Redner in der durch das Los bestimmten Reihenfolge auf.
2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Versammlung vorgelegte Frage, und der Präsident kann Redner, die

vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

3. Die Redezeit beträgt sieben Minuten. Die Versammlung kann die Anzahl der Reden jedes Teilnehmers zu einer Frage beschränken. Zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Auf jeden Fall beschränkt der Präsident mit Zustimmung der Versammlung jede Stellungnahme zu Verfahrensfragen auf fünf Minuten. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft ihn der Präsident unverzüglich zur Ordnung.

Anträge zur Geschäftsordnung
Regel 21

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Vorrang
Regel 22

Dem Vorsitzenden oder Berichterstatter des Hauptausschusses oder dem Vertreter jedes sonstigen Nebenorgans kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse des betreffenden Gremiums das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Abschluss der Rednerliste
Regel 23

Während der Aussprache kann der Präsident die Rednerliste bekannt geben und sie mit Zustimmung der Versammlung für abgeschlossen erklären.

Recht auf Antwort
Regel 24

1. Ungeachtet Regel 23 gewährt der Präsident das Recht auf Antwort dem Vertreter jedes Teilnehmerstaats der Versammlung, der darum ersucht. Jedem anderen Vertreter kann Gelegenheit zu einer Antwort gewährt werden.
2. Die Erklärungen nach dieser Regel werden normalerweise am Ende der letzten Sitzung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Abschluss der Behandlung der betreffenden Angelegenheit abgegeben.
3. Die Vertreter eines Staates dürfen bei einer bestimmten Sitzung zu keinem Punkt mehr als zwei Erklärungen nach

dieser Regel abgeben. Die erste wird auf fünf Minuten und die zweite auf drei Minuten beschränkt; auf jeden Fall sollen sich die Vertreter bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen.

Vertagung der Aussprache
Regel 25

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Versammlung kann jederzeit die Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen. Außer dem Antragsteller wird nur zwei für die Vertagung sprechenden und zwei ihr widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Schluss der Aussprache
Regel 26

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Versammlung kann jederzeit den Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
Regel 27

Vorbehaltlich Regel 38 kann ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Versammlung jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge wird nicht zugelassen; sie werden vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Reihenfolge der Anträge
Regel 28

Folgende Anträge haben in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen in der Sitzung bereits eingebrachten Vorschlägen oder anderen Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage.

Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen
Regel 29

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Sekretariat der Versammlung einzureichen; dieses leitet sie in Abschrift allen Delegationen zu. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, wird über wesentliche Vorschläge frühestens 24 Stunden nach Verteilung der Abschriften in allen Versammlungsspra-

chen an alle Delegationen beraten oder ein Beschluss gefasst. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen kann der Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen
Regel 30

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor ein Beschluss dazu gefasst wurde, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

Beschlüsse über die Zuständigkeit
Regel 31

Vorbehaltlich Regel 28 wird jeder Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Versammlung für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor ein Beschluss über den Vorschlag selbst gefasst wird.

Erneute Behandlung von Vorschlägen
Regel 32

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei der erneuten Behandlung widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

VII. BESCHLUSSFASSUNG

Allgemeines Einvernehmen
Regel 33

Die Versammlung setzt alles daran, um zu gewährleisten, dass ihre Arbeit im allgemeinen Einvernehmen erfolgt.

Stimmrechte
Regel 34

Jeder Teilnehmerstaat der Versammlung hat eine Stimme.

Erforderliche Mehrheit
Regel 35

1. Vorbehaltlich Regel 33 bedürfen die Beschlüsse der Versammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.

2. Sofern in diesen Regeln nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Versammlung über alle Verfahrensangelegenheiten der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.

3. Erhebt sich die Frage, ob eine Angelegenheit eine Verfahrens- oder eine Sachfrage ist, so entscheidet der Präsident der Versammlung über diese Frage. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen.

4. Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Bedeutung des Ausdrucks "anwesende und abstimmende Vertreter"

Regel 36

Als "anwesende und abstimmende Vertreter" im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Vertreter, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Vertreter, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Vertreter.

Abstimmungsverfahren

Regel 37

1. Außer in den in Regel 44 vorgesehenen Fällen stimmt die Versammlung in der Regel durch Handzeichen ab; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen, die dann in alphabetischer Reihenfolge der englischen Namen der Teilnehmerstaaten der Versammlung stattfindet; der Präsident ermittelt durch das Los den Namen der Delegation, die als erste abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Staates aufgerufen, und sein Vertreter antwortet mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung".

2. Stimmt die Versammlung mit einer mechanischen Anlage ab, so wird die Abstimmung durch Handzeichen durch eine nicht aufgezeichnete Abstimmung und die namentliche Abstimmung durch eine aufgezeichnete Abstimmung ersetzt. Jeder Vertreter kann eine aufgezeichnete Abstimmung verlangen, die ohne Aufruf der Namen der Staaten durchgeführt wird, sofern nicht ein Vertreter dies verlangt.

3. Die Stimmabgabe jedes Staates, der an einer namentlichen Abstimmung oder an einer aufgezeichneten Abstimmung teilnimmt, wird im jeweiligen Protokoll oder Bericht der Versammlung festgehalten.

Verlauf der Abstimmung

Regel 38

Nachdem der Präsident die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren.

Erklärung zur Stimmabgabe

Regel 39

Die Vertreter können vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abgeben, und zwar ausschließlich zur Erläuterung ihrer Stimmabgabe. Der Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit

beschränken. Der Vertreter eines Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.

Teilung von Vorschlägen

Regel 40

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags getrennt abgestimmt wird. Erhebt ein Vertreter dagegen Einwände, so ist über den Antrag auf Teilung abzustimmen. Es dürfen nur zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag auf Teilung sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags, die daraufhin gebilligt werden, der Versammlung als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Änderungsanträge

Regel 41

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist davon auszugehen, dass das Wort "Vorschlag" in dieser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge

Regel 42

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Versammlung zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge

Regel 43

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Versammlung kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die ursprünglichen Vorschläge eingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht maßgeblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem

Fall wird der ursprüngliche Vorschlag als zurückgezogen betrachtet, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorschlag behandelt.

3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlag ein Beschluss gefasst wird.

Wahlen

Regel 44

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Versammlung, ohne dass Einspruch erhoben wird, beschließt, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

Regel 45

1. Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen ein oder mehrere Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl der Bewerber die Zahl dieser Ämter nicht überschreiten darf.

2. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen, wobei von den Bewerbern, die im vorangehenden Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl kommen, als noch Ämter zu besetzen sind.

VIII. NEBENORGANE

Hauptausschuss

Regel 46

Die Versammlung kann erforderlichenfalls einen Hauptausschuss und sonstige Arbeitsgruppen einsetzen, die gemäß der Praxis anderer Konferenzen der Vereinten Nationen eingerichtet werden können.

Vertretung im Hauptausschuss

Regel 47

Jeder Teilnehmerstaat der Versammlung kann in dem Hauptausschuss durch einen Vertreter vertreten werden. Die Staaten können dem Ausschuss Stellvertreter und Berater zuweisen, soweit erforderlich.

Sonstige Nebenorgane

Regel 48

Die Versammlung und der Hauptausschuss können die Arbeitsgruppen einsetzen, die sie als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig erachten.

Amtsträger

Regel 49

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählt jedes Nebenorgan seine Amtsträger selbst.

Verfahren der Nebenorgane

Regel 50

Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind diese Regeln sinngemäß auf die Nebenorgane anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:

a) Eine Mehrheit der Vertreter des Vollmachtenprüfungsausschusses ist verhandlungs- und beschlussfähig;

b) die Vorsitzenden des Hauptausschusses oder einer Arbeitsgruppe können eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Viertel der Teilnehmerstaaten der Versammlung anwesend sind;

c) die Vorsitzenden des Präsidiums, des Vollmachtenprüfungsausschusses und der Arbeitsgruppen können ihr Stimmrecht ausüben;

d) Beschlüsse von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen werden von einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst, mit der Ausnahme, dass die Neubehandlung eines Vorschlags die in Regel 32 festgelegte Mehrheit erfordert.

IX. SPRACHEN UND SITZUNGSPROTOKOLLE

Versammlungssprachen

Regel 51

Versammlungssprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Dolmetschung

Regel 52

1. Reden, die in einer der Versammlungssprachen gehalten werden, sind in die anderen Versammlungssprachen zu dolmetschen.

2. Ein Vertreter kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Versammlungssprache ist, sofern die betreffende Delegation für die Dolmetschung in eine der Versammlungssprachen sorgt.

Sprachen der offiziellen Dokumente

Regel 53

Die offiziellen Dokumente der Versammlung werden in den Versammlungssprachen bereitgestellt.

Tonaufzeichnungen der Sitzungen

Regel 54

Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Versammlung und des Hauptausschusses werden im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen angefertigt und aufbewahrt. Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden von den Sitzungen der Arbeitsgruppen keine solchen Aufzeichnungen angefertigt.

X. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

Allgemeine Grundsätze

Regel 55

1. Die Plenarsitzungen der Versammlung und die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, sofern das be-

treffende Gremium nichts anderes beschließt. Alle vom Plenum der Versammlung in einer nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Plenums bekannt gegeben.

2. Die Sitzungen anderer Versammlungsorgane sind grundsätzlich nichtöffentlich.

XI. ANDERE TEILNEHMER UND BEOBACHTER

Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Institutionen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten internationalen Konferenzen teilzunehmen

Regel 56

Von zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen erhalten haben, an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten Konferenzen teilzunehmen, bestimmte Vertreter sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen
Regel 57

Von assoziierten Mitgliedern von Regionalkommissionen⁸¹ bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen.

*Vertreter der Sonderorganisationen*⁸²
Regel 58

Von den Sonderorganisationen bestimmte Vertreter können ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen
Regel 59

Vertreter, die von zu der Versammlung eingeladenen interessierten zwischenstaatlichen Organisationen bestimmt wurden, können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

⁸¹ Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Cookinseln, Französisch-Polynesien, Guam, Montserrat, Neukaledonien, Niederländische Antillen, Niue und Puerto Rico.

⁸² Im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck "Sonderorganisationen" auch die Internationale Atomenergie-Organisation, die Welthandelsorganisation, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen.

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen
Regel 60

Von interessierten Organen der Vereinten Nationen bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Vertreter nichtstaatlicher Organisationen
Regel 61

1. Nichtstaatliche Organisationen, die für die Teilnahme an der Versammlung akkreditiert sind, können Vertreter bestimmen, die als Beobachter bei öffentlichen Sitzungen der Versammlung und des Hauptausschusses anwesend sind.

2. Vertreter bei der Versammlung akkreditierter nichtstaatlicher Organisationen können Erklärungen im Hauptausschuss abgeben.

3. Eine begrenzte Anzahl von Vertretern der akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen dürfen je nach verfügbarer Zeit auch im Plenum der Versammlung Erklärungen abgeben. Die nichtstaatlichen Organisationen sollen gebeten werden, ihre Sprecher auszuwählen und die Liste der Sprecher dem Präsidenten der Versammlung vorzulegen, der den Mitgliedstaaten die Liste der ausgewählten nichtstaatlichen Organisationen rechtzeitig zur Billigung vorlegen und außerdem sicherstellen wird, dass diese Auswahl auf gleicher und transparenter Grundlage und unter Berücksichtigung der ausgewogenen geografischen Vertretung und der Vielfalt der nichtstaatlichen Organisationen erfolgt.

Schriftliche Erklärungen
Regel 62

Das Sekretariat verteilt schriftliche Erklärungen, die von den in den Regeln 56 bis 61 genannten Vertretern vorgelegt werden, an alle Delegationen in der Auflage und der Sprache, in denen die Erklärungen am Versammlungsort bereitgestellt wurden, sofern die im Namen einer nichtstaatlichen Organisation vorgelegte Erklärung mit der Arbeit der Versammlung zusammenhängt und ein Thema betrifft, zu dem die Organisation über eine besondere Kompetenz verfügt. Schriftliche Erklärungen werden weder auf Kosten der Vereinten Nationen noch als offizielle Dokumente herausgegeben.

XII. ÄNDERUNG UND AUSSETZUNG VON REGELN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Änderungsverfahren
Regel 63

Diese Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss der Versammlung geändert werden, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst wird, nachdem das Präsidium über den vorgeschlagenen Änderungsantrag Bericht erstattet hat.

Aussetzungsverfahren
Regel 64

Jeder dieser Regeln kann von der Versammlung ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekannt gegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

56/428. Prüfung der Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸³ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien⁸⁴.

56/429. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen behandelte Dokumente

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁵ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

Unter Unterpunkt 119 a):

a) Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁸⁶;

b) Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter⁸⁷;

c) Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei⁸⁸;

Unter Unterpunkt 119 b):

a) Bericht des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung⁸⁹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs über die Menschenrechte von Behinderten⁹⁰;

Unter Unterpunkt 119 c):

a) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Sierra Leone⁹¹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Osttimor⁹²;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁹³;

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Burundi⁹⁴;

Unter den Unterpunkten 119 d) und e):

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁹⁵.

56/430. Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses⁹⁶.

56/431. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses⁹⁷.

56/432. Wiederaufnahme der Arbeit des Dritten Ausschusses

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹⁸, dass der Dritte Ausschuss 2002 während der wiederaufgenommenen sechsfundfünfzigsten Tagung der Versammlung an Terminen, die im Benehmen mit dem Se-

⁸³ A/56/578, Ziffer 19.

⁸⁴ A/56/128.

⁸⁵ A/56/583, Ziffer 4.

⁸⁶ A/56/177.

⁸⁷ A/56/181.

⁸⁸ A/56/205.

⁸⁹ A/56/256.

⁹⁰ A/56/263.

⁹¹ A/56/281.

⁹² A/56/337.

⁹³ A/56/440.

⁹⁴ A/56/479.

⁹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 36* und Korrigendum und Addendum (A/56/36 und Corr.1 und Add.1).

⁹⁶ A/56/583/Add.4.

⁹⁷ A/56/583/Add.5.

⁹⁸ A/56/584, Ziffer 12.

ekretariat so bald wie möglich nach dem Erscheinen des Berichts der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz anzuberaumen sind, Sitzungen abhalten soll, um den Tagesordnungspunkt 117 "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" zu behandeln.

56/433. Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 2002-2003

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹⁸ und gemäß ihren Resolutionen 45/175 vom 18. Dezember 1990, 46/140 vom 17. Dezember 1991 und 50/227 vom 24. Mai 1996 den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und dessen Zweijahres-Arbeitsprogramm für 2002-2003, die in den Anlagen I und II zu diesem Beschluss enthalten sind.

Anlage I

Arbeitsplan des Dritten Ausschusses

A. Richtlinien für die Beschränkung der Redezeit bei Erklärungen

1. Gemäß Regel 106 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Ziffer 22 des Beschlusses 34/401 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Versammlung soll der Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu Beginn jeder Tagung dem Ausschuss vorschlagen, die Redezeit zu beschränken.

2. Nach den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 über die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses sollen die von den Delegationen und den Bediensteten des Sekretariats abgegebenen Erklärungen sieben Minuten nicht überschreiten, sofern der Ausschuss zu Beginn der Tagung nichts anderes beschlossen hat. Erklärungen, die im Namen von Gruppen von Delegationen oder im Zusammenhang mit den Unterpunkten unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" abgegeben werden, sollen fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Diese Beschränkungen der Redezeit werden mit einem gewissen Grad an Flexibilität gegenüber allen Rednern angewandt. Um Zeit zu sparen, wird allen Rednern nahe gelegt, Selbstdisziplin zu üben, insbesondere denjenigen Delegationen, die einer Gruppe angehören, in deren Namen bereits eine Erklärung abgegeben worden ist. Aus praktischen Gründen sollen Gruppenerklärungen möglichst am ersten Tag der Erörterung eines Punktes oder Unterpunktes abgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die rechtzeitige Verteilung der Dokumentation in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Versammlung insofern wichtig ist, als sie es den Delegationen ermöglicht, sich frühzeitig in die Rednerliste einzutragen.

B. Resolutionsentwürfe über Berichte von Vertragsorganen und Berichte des Generalsekretärs über den Stand der Verträge

3. Die Berichte aller Vertragsorgane werden der Generalversammlung in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen legislativen Mandat vorgelegt. Sachresolutionen zu diesen Berichten sollen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses alle zwei Jahre verabschiedet werden. Es wird empfohlen, soweit möglich keine Resolutionsentwürfe über den Stand der Verträge gesondert vorzulegen, sondern sie zum Bestandteil des Resolutionsentwurfs über den Bericht des Vertragsorgans zu machen. In den dazwischen liegenden Jahren soll der Ausschuss die Berichte lediglich zur Kenntnis nehmen, es sei denn, er hält konkretere Maßnahmen für erforderlich.

C. Vorschläge von Nebenorganen des Wirtschafts- und Sozialrats

4. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll bei der Übermittlung von Vorschlägen an die Generalversammlung nach Möglichkeit das Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses berücksichtigen.

D. Arbeitsprogramm

5. Unmittelbar nach der Wahl seines Vorstands soll der Dritte Ausschuss eine informelle Sitzung abhalten, um auf der Grundlage eines vom Sekretariat zu erstellenden Entwurfs sein Arbeitsprogramm sowie andere organisatorische Aspekte seiner Arbeit, insbesondere den Stand der Dokumentation, zu behandeln.

6. Die dem Dritten Ausschuss zur Behandlung auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zugewiesenen Punkte sollen in der folgenden Reihenfolge behandelt werden:

- Punkt 2. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
- Punkt 3. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie
- Punkt 4. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
- Punkt 5. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
- Punkt 6. Internationale Drogenkontrolle
- Punkt 7. Förderung der Frau
- Punkt 8. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"

Punkt 9. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

Punkt 10. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder

Punkt 11. Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Punkt 12. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung⁹⁹

Punkt 13. Recht der Völker auf Selbstbestimmung⁹⁹

Punkt 14. Menschenrechtsfragen^{100, 101}:

a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte

b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

d) Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

e) Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

7. Diese Regelung kann auf der Organisationssitzung des Dritten Ausschusses überprüft werden, insbesondere unter Berücksichtigung des dann gegebenen Standes der Dokumentation.

E. Ausarbeitung und Vorlage von Resolutionsentwürfen

8. Die Delegationen werden gebeten, sich bei der Ausarbeitung von Resolutionsentwürfen an das nachstehend wiedergegebene Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses zu halten.

9. Die Delegationen werden gebeten, die in den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 und 46/140 vereinbarten, nachstehend angeführten allgemeinen Richtlinien

für die Vorlage von Vorschlagsentwürfen zu berücksichtigen¹⁰²:

Punkt 1. *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuss) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuss zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. *Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung*

Punkt 3. *Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie*

Jährlich

Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen (2002) (Resolution 56/116 der Generalversammlung, Ziffer 11)

Zweijährlich

Weltsoziallage (in ungeraden Jahren) (Resolution 56/177 der Generalversammlung, Ziffer 14)

Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert (in ungeraden Jahren)

Jugendpolitiken und Jugendprogramme (in ungeraden Jahren)

Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen (in ungeraden Jahren)

Familie (in ungeraden Jahren)

Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung (in ungeraden Jahren)

Internationales Jahr der Freiwilligen (2002)

Fünfjährlich

Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms für Behinderte (2002)

Punkt 4. *Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern*

Jährlich

Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen (2002)

⁹⁹ Die Punkte 12 und 13 sind zusammen zu erörtern; auf Wunsch können die Delegierten zu jedem Punkt eine gesonderte Erklärung abgeben.

¹⁰⁰ Die Unterpunkte a) und d) sind gesondert zu erörtern; die Unterpunkte b), c) und e) sind zusammen zu erörtern.

¹⁰¹ Die Delegationen können jeweils eine Erklärung zu den Unterpunkten a) und d) sowie zwei Erklärungen zu den Unterpunkten b), c) und e) abgeben, sollten aber zu einem jeweiligen Unterpunkt nicht zwei Erklärungen abgeben.

¹⁰² Der Hinweis auf "gerade" beziehungsweise "ungerade" Jahre bezieht sich auf Kalenderjahre.

Punkt 5. *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*

Jährlich

Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (2002)

Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien (2003) (Resolution 56/121 der Generalversammlung)

Fünfjährlich

Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (2005)

Punkt 6. *Internationale Drogenkontrolle*

Jährlich

Durchführung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe; internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems; Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen im Kampf gegen den Drogenmissbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr; Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle; Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe sowie damit zusammenhängende Fragen; Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Zweijährlich

Aktualisierung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs (in geraden Jahren)

Punkt 7. *Förderung der Frau*

Jährlich

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180 der Generalversammlung)

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (2002)

Zweijährlich

Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen (in ungeraden Jahren)

Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (in ungeraden Jahren)

Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (in ungeraden Jahren)

Frauen- und Mädchenhandel (in geraden Jahren)

Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre (2002)

Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen (2002)

Punkt 8. *Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"*

Jährlich

Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Punkt 9. *Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen*

Jährlich

Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Zweijährlich

Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2003)

Neue internationale humanitäre Ordnung (in geraden Jahren)

Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (2003) (Resolution 56/134 der Generalversammlung)

Fünffährlich

Verlängerung des Mandats des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (2002)

Punkt 10. *Förderung und Schutz der Rechte der Kinder**Jährlich*

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; behinderte Kinder; Verhütung und Abschaffung des Kinderhandels, der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich der Kinderprostitution und der Kinderpornografie; Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind; Flüchtlingskinder und binnenvertriebene Kinder; Abschaffung der Ausbeutung der Kinderarbeit; die Not der Kinder, die auf der Straße leben und/oder arbeiten; Mädchen

Zweijährlich

Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes (in geraden Jahren)

Punkt 11. *Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt**Jährlich*

Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen

Punkt 12. *Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung**Jährlich*

Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (1993-2002)

Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung) (Resolution 2106 A (XX) der Generalversammlung)

Zweijährlich

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (in geraden Jahren)

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (in geraden Jahren)

Punkt 13. *Recht der Völker auf Selbstbestimmung**Jährlich*

Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Punkt 14. *Menschenrechtsfragen*a) *Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte**Jährlich*

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (wird nach Inkrafttreten der Konvention zweijährlich behandelt)

Bericht des Ausschusses gegen Folter

Stand des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung)

Zweijährlich

Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (in geraden Jahren)

Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (in geraden Jahren)

Internationale Menschenrechtsakte (in ungeraden Jahren)

Berichte über die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte (in geraden Jahren)

b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**Jährlich*

Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung (2002) (Resolution 56/151 der Generalversammlung)

Recht auf Entwicklung

Schutz von Migranten

Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen

Recht auf Nahrung (Resolution 56/155 der Generalversammlung)

Umfassendes und integratives Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen (2002) (Resolution 56/168 der Generalversammlung)

Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika (2002) (Resolution 56/230 der Generalversammlung, Ziffer 4)

Zweijährlich

Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (in geraden Jahren)

Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (2002) (Resolution 55/100 der Generalversammlung)

Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (in geraden Jahren)

Frage des Verschwindenlassens von Personen (in geraden Jahren)

Menschenrechte und Terrorismus (in ungeraden Jahren)

Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (in ungeraden Jahren)

Menschenrechte und extreme Armut (in geraden Jahren)

Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (in ungeraden Jahren)

Menschenrechte und Massenabwanderungen (in ungeraden Jahren)

Die Menschenrechte in der Rechtspflege (in ungeraden Jahren)

Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten bei Wahlvorgängen (in ungeraden Jahren)

Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen (in ungeraden Jahren)

Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen (in ungeraden Jahren)

Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (in geraden Jahren)

Fünffährlich

Vergabe von Menschenrechtspreisen (2003)

c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

d) *Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien*

Jährlich

Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden

e) *Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte*

Jährlich

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Anlage II**Zweijahres-Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses für 2002-2003****2002**

Punkt 1. *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuss) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Dokumentation

Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuss zugewiesenen Gegenstände der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. *Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 56/177 der Generalversammlung)

Punkt 3. *Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Internationalen Jahres der Freiwilligen und seine Weiterverfolgung (Resolution 55/57 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie und seine Begehung (Resolution 56/113 der Generalversammlung)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über einen internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle (Resolution 56/116 der Generalversammlung, Ziffer 11)

Fragen, für deren Behandlung keine Vordokumentation erbeten wurde

Fünffährliche Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms für Behinderte

Punkt 4. *Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern (Resolution 56/228 der Generalversammlung, Ziffer 9)

Bericht des Generalsekretärs über das volle Aufgabenspektrum des Programms über das Altern der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung (Resolution 56/228 der Generalversammlung, Ziffer 3)

Punkt 5. *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (einschließlich Empfehlungen betreffend den elften Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensver-

hütung und Strafrechtspflege) (Resolution 56/119 der Generalversammlung, Ziffer 6)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über den elften Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Resolution 56/119 der Generalversammlung, Ziffer 8)

Bericht des Generalsekretärs über das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (Resolution 56/122 der Generalversammlung, Ziffer 10)

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit (Resolution 56/123 der Generalversammlung, Ziffer 21)

Punkt 6. *Internationale Drogenkontrolle*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs mit der Zweijahres-Aktualisierung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs (Resolution 48/112 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (Resolution 56/124 der Generalversammlung, Abschnitt IV, Ziffer 8)

Punkt 7. *Förderung der Frau*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre (Resolution 55/66 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel (Resolution 55/67 der Generalversammlung)

Umfassender Bericht des Generalsekretärs über die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung umschriebenen Verbrechen (Resolution 55/68 der Generalversammlung)

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180 der Generalversammlung)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolutionen der Generalversammlung 45/124 und 56/229, Ziffer 19)

¹⁰³ Der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Bericht.

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolution 39/125 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (Resolution 56/125 der Generalversammlung, Ziffer 6)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen (Resolution 56/127 der Generalversammlung, Ziffer 11)

Punkt 8. *Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte (Resolutionen der Generalversammlung 50/203 und 56/132, Ziffer 29)¹⁰³

Punkt 9. *Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Verlängerung des Mandats des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (Resolution 52/104 der Generalversammlung)

Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen (Resolution 428 (V) der Generalversammlung, Anlage)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über die neue internationale humanitäre Ordnung (Resolution 55/73 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (Resolution 56/135 der Generalversammlung, Ziffer 31)

Punkt 10. *Förderung und Schutz der Rechte der Kinder*

Dokumentation

Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes (Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über die Rechte des Kindes, mit Informationen über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle (Resolution 56/138 der Generalversammlung, Ziffer 5 a))

Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte über die Situation von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind (Resolution 56/138 der Generalversammlung, Ziffer 5 b))

Punkt 11. *Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade, einschließlich des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen (Resolutionen der Generalversammlung 55/80, Ziffer 4 c), und 56/140, Ziffer 12)

Punkt 12. *Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Resolutionen der Generalversammlung 2106 A (XX) und 55/81)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Resolution 55/81 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Resolution 55/81 der Generalversammlung)

Punkt 13. *Recht der Völker auf Selbstbestimmung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Resolution 56/141, Ziffer 6)

Bericht des Sonderberichterstatters über den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Resolution 56/232 der Generalversammlung, Ziffer 16)

Punkt 14. *Menschenrechtsfragen*

a) *Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsinstrumente (Resolutionen der Generalversammlung 53/138 und 55/90, Ziffer 27)

Berichte über die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 55/90 der Generalversammlung, Ziffer 28)

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolutionen der Generalversammlung 39/46, Anlage, Artikel 24, und 56/143, Ziffer 32)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 56/143 der Generalversammlung, Ziffer 32)

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (Resolution 56/143 der Generalversammlung, Ziffer 32)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 56/143 der Generalversammlung, Ziffer 31)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Resolution 56/145 der Generalversammlung, Ziffer 7)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Resolution 260 A (III) der Generalversammlung)

b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Resolution 55/105 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Frage des Verschwindenlassens von Personen (Resolution 55/103 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (Resolution 55/99 der Generalversammlung)

Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen betreffend die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (Resolution 55/111 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (Resolution 56/148 der Generalversammlung, Ziffer 8)

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (Resolution 56/153 der Generalversammlung, Ziffer 11)

Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt (Resolution 56/156 der Generalversammlung, Ziffer 13)

Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über das Recht auf Nahrung (Resolution 56/155 der Generalversammlung, Ziffer 16)

Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz (Resolution 56/157 der Generalversammlung, Ziffer 17)

Bericht des Generalsekretärs über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte (Resolution 56/165 der Generalversammlung, Ziffer 9)

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (Resolution 56/167 der Generalversammlung, Ziffer 23)

Bericht des Generalsekretärs über ein umfassendes und integriertes Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Behinderten (Resolution 56/168 der Generalversammlung, Ziffer 8)

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Migranten (Resolution 56/170 der Generalversammlung, Ziffer 16)

Bericht des Generalsekretärs über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika (Resolution 56/230 der Generalversammlung, Ziffer 4)

Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha (Resolution 56/169 der Generalversammlung, Abschnitt VIII, Ziffer 1)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorausdokumentation erbeten wurde

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (Resolution 56/163 der Generalversammlung)

Menschenrechte und extreme Armut (Resolution 55/106 der Generalversammlung)

Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 56/149 der Generalversammlung)

Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (Resolution 55/100 der Generalversammlung)

Recht auf Entwicklung (Resolution 56/150 der Generalversammlung)

Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung (2002) (Resolution 56/151 der Generalversammlung)

Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen (Resolution 56/152 der Generalversammlung)

c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar (Resolution 56/231 der Generalversammlung, Ziffer 27)

Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo (Resolution 56/173 der Generalversammlung, Ziffer 5 a))

Fragen, für deren Behandlung keine Vordokumentation erbeten wurde

Die Menschenrechtssituation in Sudan (Resolution 56/175 der Generalversammlung)

Die Menschenrechtssituation in Irak (Resolution 56/174 der Generalversammlung)

Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (Resolution 56/171 der Generalversammlung)

Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan (Resolution 56/176 der Generalversammlung)

d) *Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/121 der Generalversammlung)

e) *Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte*

Dokumentation

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Resolution 48/141 der Generalversammlung)¹⁰³

2003¹⁰⁴

Punkt 1. *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuss) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Dokumentation

Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuss zugewiesenen Gegenstände der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. *Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Weltsoziallage 2003¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung (Resolution 56/114 der Generalversammlung, Ziffer 8)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte (Resolution 56/115 der Generalversammlung, Ziffer 16)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über Jugendpolitiken und Jugendprogramme (Resolution 56/117 der Generalversammlung, Ziffern 11 und 22)

Punkt 3. *Folgebmaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern*

Punkt 4. *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Punkt 5. *Internationale Drogenkontrolle*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

¹⁰⁴ Das Arbeitsprogramm und die Dokumentation für 2003 werden unter Berücksichtigung der vom Wirtschafts- und Sozialrat im Jahr 2002 gefassten Beschlüsse überarbeitet.

Punkt 6. *Förderung der Frau*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180 der Generalversammlung)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 45/124 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (Resolution 56/131 der Generalversammlung, Ziffer 17)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolution 39/125 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (Resolution 56/129 der Generalversammlung, Ziffer 10)

Bericht des Generalsekretärs über traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen (Resolution 56/128 der Generalversammlung, Ziffer 5 b))

Punkt 7. *Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte (Resolutionen der Generalversammlung 50/203 und 56/132, Ziffer 29)¹⁰³

Punkt 8. *Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (Resolution 56/134 der Generalversammlung, Ziffer 13)

Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Resolution 56/136 der Generalversammlung, Ziffer 12)

Punkt 9. *Förderung und Schutz der Rechte der Kinder*

Punkt 10. *Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Durchführung des Aktivitätenprogramms der Dekade (Resolution 55/80 der Generalversammlung, Ziffer 4 c))

Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen

Punkt 11. *Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung) (Resolution 2106 A (XX) der Generalversammlung)

Punkt 12. *Recht der Völker auf Selbstbestimmung*

Punkt 13. *Menschenrechtsfragen*

a) *Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte (Resolution 56/144 der Generalversammlung, Ziffer 29)

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolution 39/46 der Generalversammlung, Anlage, Artikel 24)

- b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Resolution 56/158 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (Resolution 56/159 der Generalversammlung, Ziffer 13)

56/434. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹⁸ Kenntnis von den Kapiteln I, III, IV, V, VII (Abschnitte A, B, C und I) und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁰⁵.

6. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

56/457. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 2002-2003

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁶ und gemäß Ziffer 6 ihrer Resolution 46/220 vom 20. Dezember 1991 das in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 2002-2003.

Anlage

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 2002-2003

A. Arbeitsprogramm für 2002

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003
4. Programmplanung
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

¹⁰⁵ A/56/3 und Add.1-4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

¹⁰⁶ A/56/734, Ziffer 7.

6. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
 7. Konferenzplanung
 8. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
 9. Personalmanagement
 10. Gemeinsame Inspektionsgruppe
 11. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
 12. Pensionssystem der Vereinten Nationen
 13. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste
 14. Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
 15. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
 16. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
 17. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 18. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 19. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
 20. Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen
- B. Arbeitsprogramm für 2003**
1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
 2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
 3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003
 4. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005
 5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
 6. Gemeinsame Inspektionsgruppe
 7. Konferenzplanung

8. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
9. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste
11. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
12. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
13. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
14. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
15. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
16. Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen
- 56/458. Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen**
- Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁶, dass der Ausschuss die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte auf der wiederaufgenommenen sechsfundfünfzigsten Tagung der Versammlung fortsetzen soll:
- Punkt 120: Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
- Punkt 121: Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
- Punkt 122: Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001
- Punkt 123: Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003
- Punkt 124: Konferenzplanung
- Punkt 126: Personalmanagement
- Punkt 129: Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
- Punkt 130: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste
- Punkt 131: Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- Punkt 132: Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- Punkt 133: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- Punkt 134: Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
- a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
- b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
- Punkt 135: Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
- Punkt 136: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor
- Punkt 137: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
- Punkt 138: Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola
- Punkt 139: Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats:
- a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
- b) Sonstige Aktivitäten
- Punkt 140: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
- Punkt 141: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
- Punkt 142: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
- Punkt 143: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

- Punkt 144: Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 145: Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha
- Punkt 146: Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen
- Punkt 147: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II
- Punkt 148: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik
- Punkt 149: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- Punkt 150: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 151: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 152: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 153: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda
- Punkt 154: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina
- Punkt 155: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 156: Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 157: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik
- Punkt 158: Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
- Punkt 169: Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

56/459. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Tätigkeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁷ Kenntnis von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Tätigkeit des

Hohen Flüchtlingskommissars in Albanien¹⁰⁸ und brachte die Erwartung zum Ausdruck, dass aus dem auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegten Jahresbericht des Amtes die volle und zügige Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen hervorgehen wird.

56/460. Einsatz von Beratern bei den Vereinten Nationen

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁹, nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über den Einsatz von Beratern bei den Vereinten Nationen¹¹⁰ und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs¹¹¹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/232 vom 23. Dezember 2000, 55/247 vom 12. April 2001 und 55/258 vom 14. Juni 2001

a) billigte die Generalversammlung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in dem Bericht über seine einundvierzigste Tagung¹¹² und die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in dem entsprechenden Abschnitt seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹¹³;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

56/461. Delegation von Befugnissen

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁹ den Generalsekretär, bei der Umsetzung der von der Generalversammlung in ihrem Beschluss 55/481 vom 14. Juni 2001 gebilligten Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Delegation von Befugnissen für Personal- und Finanzmanagement im Sekretariat der Vereinten Nationen¹¹⁴ die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in dem entsprechenden Abschnitt seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹¹⁵ voll zu berücksichtigen.

56/462. Junge Bedienstete des Höheren Dienstes im System der Vereinten Nationen: Rekrutierung, Management und dauerhafte Bindung

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁹, nach Behandlung

¹⁰⁸ Siehe A/56/128.

¹⁰⁹ A/56/654, Ziffer 10.

¹¹⁰ Siehe A/55/59.

¹¹¹ Siehe A/55/59/Add.1.

¹¹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/56/16), Ziffern 451-455.*

¹¹³ Ebd., *Beilage 7 (A/56/7)*, Kap. I, Ziffern 118-122.

¹¹⁴ Siehe A/55/857.

¹¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*, Kap. I, Ziffer 123.

¹⁰⁷ A/56/727, Ziffer 6.

des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über "Junge Bedienstete des Höheren Dienstes im System der Vereinten Nationen: Rekrutierung, Management und dauerhafte Bindung"¹¹⁶, der diesbezüglichen Bemerkungen¹¹⁷ des Verwaltungsausschusses für Koordinierung¹¹⁸ und der Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in dem entsprechenden Abschnitt seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹¹⁹, ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der in dem Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Bemerkungen¹¹⁹ einen Zwischenbericht über die Frage junger Bediensteter des Höheren Dienstes im System der Vereinten Nationen: Rekrutierung, Management und dauerhafte Bindung vorzulegen.

56/463. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁰ Kenntnis von den Kapiteln I, VII (Abschnitte B und C) und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹²¹.

7. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

56/422. Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹²², die weitere Behandlung der Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und den Beschluss darüber bis zu ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zurückzustellen, unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfunddreißigste Tagung".

56/423. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹²³, die weitere Behandlung des Antrags auf die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe¹²⁴ und den Beschluss darüber bis zu ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

56/424. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Partner für Bevölkerung und Entwicklung

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹²⁵, die weitere Behandlung des Antrags auf die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Partner für Bevölkerung und Entwicklung¹²⁶ und den Beschluss darüber bis zu ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

56/425. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interparlamentarische Union

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹²⁷, die weitere Behandlung des Antrags auf die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interparlamentarische Union¹²⁸ und den Beschluss darüber bis zu ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

¹¹⁶ Siehe A/55/798.

¹¹⁷ Siehe A/55/798/Add.1.

¹¹⁸ Der Verwaltungsausschuss für Koordinierung wurde gemäß Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001 in "Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen" umbenannt.

¹¹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*, Kap. I, Ziffern 116 und 117.

¹²⁰ A/56/676, Ziffer 4.

¹²¹ A/56/3 und Add.1-4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

¹²² A/56/588, Ziffer 16.

¹²³ A/56/595, Ziffer 7.

¹²⁴ A/55/226.

¹²⁵ A/56/600, Ziffer 8.

¹²⁶ A/55/241.

¹²⁷ A/56/646, Ziffer 7.

¹²⁸ A/56/614.

ANHANG
VERZEICHNIS DER BESCHLÜSSE

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	3 a)	1.	12. September 2001	5
56/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1.	12. September 2001	5
56/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	5	2.	13. September 2001	5
56/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung...	6	2.	13. September 2001	5
56/305	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	15 a)	23.	8. Oktober 2001	5
56/306	Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs.....	15 c)	24.	12. Oktober 2001	6
56/307	Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.....	16 b)	29.	22. Oktober 2001	6
56/308	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses.....	16 c)	29.	22. Oktober 2001	7
56/309	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses.....	17 h)	29.	22. Oktober 2001	7
56/310	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats.....	15 b)	31.	26. Oktober 2001	8
56/311	Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission	16 a)	39.	7. November 2001	8
56/312	Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	16 d)	61.	21. November 2001	9
56/313	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.....	17 a)	62.	26. November 2001	9
56/314	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses..	17 b)	62.	26. November 2001	10
56/315	Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer.....	17 c)	62.	26. November 2001	10
56/316	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses.....	17 d)	62.	26. November 2001	11
56/317	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	17 f)	62.	26. November 2001	11
56/318	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses.....	90	82.	10. Dezember 2001	11
56/400	Organisation der sechsundfünfzigsten Tagung	8	1. und 3.	12. und 19. September 2001	13
56/401	Sondertagung der Generalversammlung über Kinder ..	8	1.	12. September 2001	13
56/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	8	3., 32., 43. und 56.	19. September, 30. Oktober, 9. und 16. November 2001	13

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/403	Sitzungen von Nebenorganen während des Hauptteils der sechsfundfingsten Tagung				
	Beschluß A.....	8	2.	13. September 2001	14
	Beschluß B.....	8	3.	19. September 2001	14
56/404	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen.....	10.	11.	26. September 2001	14
56/405	Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen...	7	25.	15. Oktober 2001	14
56/406	Bericht des Sicherheitsrats.....	11	28.	16. Oktober 2001	14
56/407	Bericht des Internationalen Gerichtshofs.....	13	32.	30. Oktober 2001	14
56/408	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	50	62.	26. November 2001	14
56/409	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	51	62.	26. November 2001	14
56/410	Frage der Falklandinseln (Malwinen).....	45	62.	26. November 2001	15
56/411	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda.....	74	68.	29. November 2001	17
56/412	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien.....	74	68.	29. November 2001	18
56/413	Konferenz der Vereinten Nationen zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung der Atomgefahr im Kontext der nuklearen Abrüstung.....	74	68.	29. November 2001	18
56/414	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen.....	81	68.	29. November 2001	18
56/415	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....	82	68.	29. November 2001	18
56/416	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte.....	83	68.	29. November 2001	19
56/417	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit.....	84	68.	29. November 2001	19
56/418	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze.....	89	82.	10. Dezember 2001	19
56/419	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses.....	90	82.	10. Dezember 2001	19

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/420	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten.....	92 und 18	82.	10. Dezember 2001	19
56/421	Gibraltar-Frage.....	18	82.	10. Dezember 2001	20
56/422	Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	161	85.	12. Dezember 2001	57
56/423	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe.....	168	85.	12. Dezember 2001	57
56/424	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Partner für Bevölkerung und Entwicklung.....	176	85.	12. Dezember 2001	57
56/425	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interparlamentarische Union.....	21 f)	85.	12. Dezember 2001	57
56/426	Regelungen betreffend die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Zweiten Weltversammlung über das Altern	109	88.	19. Dezember 2001	36
56/427	Vorläufige Geschäftsordnung der Zweiten Weltversammlung über das Altern	109	88.	19. Dezember 2001	36
56/428	Prüfung der Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien.	114	88.	19. Dezember 2001	43
56/429	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen behandelte Dokumente	119	88.	19. Dezember 2001	43
56/430	Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien..	119 d)	88.	19. Dezember 2001	43
56/431	Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte	119 e)	88.	19. Dezember 2001	43
56/432	Wiederaufnahme der Arbeit des Dritten Ausschusses .	12	88.	19. Dezember 2001	43
56/433	Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 2002-2003	12	88.	19. Dezember 2001	44
56/434	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	88.	19. Dezember 2001	54
56/435	Makroökonomische Grundsatzfragen	95	90.	21. Dezember 2001	21
56/436	Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	97	90.	21. Dezember 2001	21
56/437	Bericht der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 51/172 der Generalversammlung.	97	90.	21. Dezember 2001	21
56/438	Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene zum Thema "Antwort auf die Globalisierung: Erleichterung der Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft im 21. Jahrhundert" durch den Präsidenten der Generalversammlung.....	97 c)	90.	21. Dezember 2001	21
56/439	Umwelt und nachhaltige Entwicklung	98	90.	21. Dezember 2001	21

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/440	Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädliche Produkte	98	90.	21. Dezember 2001	21
56/441	Dokumente im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21	98 a)	90.	21. Dezember 2001	21
56/442	Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau.....	99	90.	21. Dezember 2001	21
56/443	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika	99 b)	90.	21. Dezember 2001	21
56/444	Dokumente im Zusammenhang mit der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder.....	106	90.	21. Dezember 2001	22
56/445	Format der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung.....	107	90.	21. Dezember 2001	22
56/446	Vorläufige Geschäftsordnung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung.....	107	90.	21. Dezember 2001	24
56/447	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	90.	21. Dezember 2001	31
56/448	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 2002-2003.....	12	90.	21. Dezember 2001	31
56/449	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	52	91.	21. Dezember 2001	15
56/450	Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.....	53	91.	21. Dezember 2001	15
56/451	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait.....	54	91.	21. Dezember 2001	15
56/452	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen.....	55	91.	21. Dezember 2001	15
56/453	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung	56	91.	21. Dezember 2001	15
56/454	Frage der Komoreninsel Mayotte.....	57	91.	21. Dezember 2001	15
56/455	Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung.....	59 und 60	91.	21. Dezember 2001	15
56/456	Büro des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats .	12	92.	24. Dezember 2001	36

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/457	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 2002-2003.....	121	92.	24. Dezember 2001	54
56/458	Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen	121	92.	24. Dezember 2001	55
56/459	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Ttigkeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien.....	121 und 130	92.	24. Dezember 2001	56
56/460	Einsatz von Beratern bei den Vereinten Nationen	126	92.	24. Dezember 2001	56
56/461	Delegation von Befugnissen	126	92.	24. Dezember 2001	56
56/462	Junge Bedienstete des Höheren Dienstes im System der Vereinten Nationen: Rekrutierung, Management und dauerhafte Bindung	126	92.	24. Dezember 2001	56
56/463	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	92.	24. Dezember 2001	57
56/464	Von der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte	8	92.	24. Dezember 2001	15